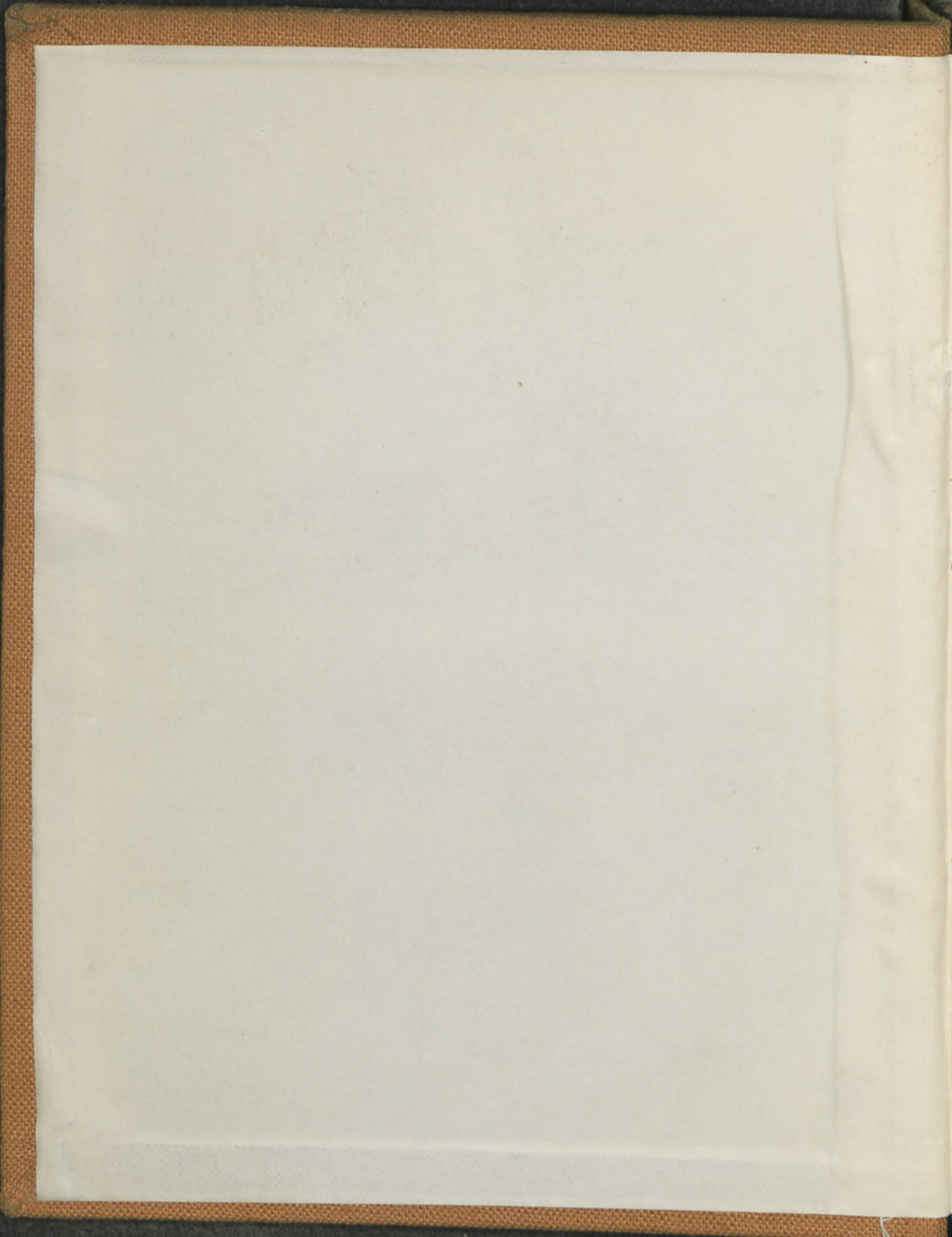


74  
PICO  
OSA  
ANAE  
174





51

# Der Durchleüchtigste

vnd Durchleüchtigen Hochgebornen

Fürsten vnd Herren / Herren / Johans Friderichen /  
Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs  
Erzmarschalck vnd Churfürsten / Landgrauen in Düs-  
ringen / Marggrauen zu Meissen / vnd Burggrauen zu  
Magdeburg. Vnd Herrn Philippsen Landgrauē zu Hef-  
sen / Grauen zu Carzenelnbogen / Dietz / Zigenhain vnd  
Nidda / Warhafftiger bericht vnd Summarī außfö-  
rung / Warumb inen zu vnschulden auffgelegt würt / das  
sie Römischer Keis. Mai. vngehorsame Fürsten sein sol-  
ten / Das sie auch keins strefflichen vngehorsams bezi-  
gen mögen werden / anders / dann das sie von vnserem  
waren heiligen Christlichen Glauben / vnd von Gottes  
wort / vnd der reinen lehre des heiligen Euangelij / nit kön-  
nen abstehe / Noch die selb dem Römischen Antichrist  
dem Papst vnd seinem partheischen Trientischen  
Concilio zu richten vnderwerffen.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



**I**n Christ ist für Gott sei-  
ner gewissen halben schuldig/nicht vns  
uerantwort zū lassen/so jme was böses vñ  
strefflichs vnschuldiglich auffgelegt/vnd  
nachgesagt würt. Dumb werē wir von  
Gottes gnadē Johans Friderich Herzog zū Sach-  
sen/Churfürst/vnnd Burggraff zū Magdeburg/  
rc. Vnd Philips Landgraff zū Hessen/Graff zū Cas-  
selenbogen etc.gantz willig vnd begirig/ein wars-  
hafftige vnnd gegründete verantwortung zuthun  
vnd ausgehen zū lassen/wider etliche beziehung-  
en/die vns sollen zūgemessen/vnnd auffgelegt wer-  
den/Als solten wir vngehorsame Fürsten/vnd Kei-  
Mai. Rebelles sein/Dieweil wir aber die vrsachen/  
solchs vermeinten zūgemessenen vngehorsams bis-  
her nicht eigentlich haben erfahren mögen/auch dar-  
umb niemals beschuldiget seind worden/So ist vns  
vnmöglich geweest/vnd noch/vns dargegen in spec-  
cie allenthalben zū verantworten/in massen wir dz  
auch Kei. Mai. selbst/derwegen/vñ auff meinung  
wie hernach volget/vndertheniglich geschriben.

**Volget das schreiben so wir an**

**Keiserliche Maie.gethan.**

**A**ller Durchleüchtigster Großmechtigster Kei-  
ser/aller gnedigster Herr/Es haben vns vnser-  
re Kethe/So wir zū iezigen E. Keiser. Mai.  
Reichstag gehn Regenspurg auff E. Keis. Mai.

A ij

erfordern/in vnderthenigkeit verordent/bericht ge  
than vnd geschriben/wie das sie daselbst/sampt an  
dern vnserer Einung/vnd Augspurgischen Confes  
sion verwandten/in erfahrung kommen/das treff  
lich grosse rüstungen vnd gewerb vorhandē weren/  
vnd kriegsvolck zū ross vnd füß/in mercklicher ans  
zal bestelle/vnd angenommen würde/ Derhalbē ges  
melter Confession vnd Einungs verwandte/ Chur  
fürsten/ Fürsten vnd Stende/ Reth vnd Botschafft  
ten E. Keis. Mai. vnderthenigst ersucht/ gnedigst  
einsehen zū habē/ damit durch solche rüstung/durch  
zug/vñ gewerbe/nicht etwa die Stende des Reichs  
möchten beschediget/oder vernachtheilt werden ic.  
Darauff sich aber Ewer Kei. Mai. gegen jnen auff  
meinung inligender verzeichnus/mit antwort hec  
ten vernemen lassen/Vnd wiewol solche E. Kei.  
Mai. gegebne antwort/vns vnd vorberürten Reli  
gions verwandten/auff empfangenen bericht/nit  
vnbillich allerlei nachdencken gemacht/Wir auch  
vnd vnserer mituerwandten/vns der selben/nach ge  
legenheit der sachen/vnd ergangner handlungen/  
zū Ewer Mai. billich nicht zūersehen gehabt/ So  
sein wir doch etwas in der vnderthenigsten hoffnüg  
gestanden/das solche gewerb vnd rüstungen/vns  
oder jemand im Reich nicht gelten solten/Dieweil  
wir von E. Kei. Mai. auff gemeltem Reichstag/  
gleich andern Stenden erfordert/vnd der selben zū  
gehorsam/vnserer Reth mit gebürlichem gewalt  
vnd vollmacht dahin abgefertigt/welche neben an  
deren Stenden des Reichs E. Kei. Mai. proposi  
tion vnderthenigst angehört/vnd sich darauff/als  
E. Kei.

℥. Kei. Mai. der selbigen vnd anderer Reichssten-  
de rath gesucht vnd begert / ires bedenckens / ℥. K.  
Mai. begeren nach / vndertheniglich fürnehmen  
lassen / Das wir vns billich keiner vngnad bei ℥.  
Kei. Mai. vñ vil weniger einicher Kriegsrüstung /  
als ℥. Kei. Mai. vnd des heiligen Reichs vndertha-  
nen züwider / haben wissen zumersehen / Zü dem ist  
auch gemelte ℥. Kei. Mai. antwort / nicht auff vers-  
meinten geübten / sondern auff künfftigen vngehor-  
sam gericht gewest / Nemlich das ℥. Kei. Mai.  
nichts anders bedacht / dann das auffrichtige ver-  
gleichung gemacht / auch bestendiger fried / vñ recht  
erhalten / Mit disem beschließlichen anhang / da je-  
mands ℥. Kei. Mai. darinn nit gehorsamen / Son-  
dern züwider sein würde / So kondte man erachtē /  
das sich ℥. Kei. Mai. ihrer habenden autoritet  
nach / gegen den selben der gebür erzeigen müsten ꝛc.  
Darumb wir vnd vnserer Religions verwandten /  
vns nicht vermüthen sollen / das ℥. Kei. Mai. zunor  
vnd ehe sie sich obgemelter punctē halben ferner er-  
klärt / vnd vnser vnd vnserer mituerwandten ant-  
wort darauff gehört hetten / sich in solche Kriegs-  
rüstung zübegeben billiche vsach schöpffen mögen /  
Nach dem wir aber zü letst / vnd sonderlich aus ℥.  
Kei. Mai. schrifftē so sie an etlich Churfürsten /  
Fürsten / vnd Reichsstett ausgehen / Desgleichen  
auch den redē so sich ℥. Mai. fürnemste Kethe / der  
von Granuell / vnd Laues / gegen den gesandte der  
Stett haben vernemen lassen / so vil vermerckt /  
Das ℥. Kei. Mai. solten in fürhaben sein / etliche  
vngehorsame Fürsten zu straffen / vñ nun vast im

ganzen Reich lautprecht will werden/ Das berüht  
te rüstungen/vns zu wider beschehen vnd gelten sol  
ten/welchs vns zu vernemmen/nit wenig beschwer  
lich/So habē wir nicht vnderlassen wöllen/diss vn  
ser schreiben vnd vnschuld an E. Kei. Maiestat in  
demüt vnd vnderthenigkeit zuthun/ Dann wir wis  
sen ja beide/Gott lob/fürwar/das wir die zeit vnse  
rer Fürstlichen regierung allweg/ mögen auch mit  
warheit vnd sonder rhüm wol sagen / vor vilen an  
deren Stenden des Reichs / vnser schuldige diens  
ste/vnnd darzu alle gewilligte anlagen vnd anschle  
ge/neben andern vnsern mituerwandten gehorsam  
lich vnnd vndertheniglich/vngeachtet / das die sel  
ben vilen anderen nachgelassen/geleistet / Auch kei  
nen fleiß auff nechstem Reichstag zu Speier gespa  
ret/erwer Keiserlichen Maiestat begerte hülf vnd  
anders zu befürderen helfen / wie wir die auch für  
vns selbs vndertheniglich vnd gehorsamlich gewilli  
get/vnd würcklich geleistet. Ds wir nun gegen der  
vnd anderen geleisten vnderthenigkeiten hören müs  
sen/das wir von E. Kei. Mai. für vngehorsame  
Fürsten wöllen gehalten werden/ ist vns zuuernem  
men nicht allein bekümmertlich / sondern auch ganz  
beschwerlich / Hetten auch in vnderthenigkeit wol  
leiden mögen/vnd were billich gewesen / Das vns  
E. Kei. Mai. derwegen beschuldiget / vnnd vnser  
antwort vn̄ gegenbericht darauff gehört / zuuor vn̄  
ehe E. Mai. sich in solche rüstung begeben / vnd ges  
gen etlichen Churfürsten/ Fürsten vnd Stetten der  
vngehorsamen Fürsten halben / sich so beschwerlich  
betten vernemmen lassen/ So solt sich durch verle  
bung



hung des Allmechtigen / vnser vnnd vnser mituer  
wandten vnschuld klar vnd hell / vnd dermassen bes  
funden haben / das vnser missgünstigen / solchen  
vermeinten vngheorsam mit vngrund auff vns bei  
E. Kei. Ma. erdicht. Zu dem das auch E. Kei. Ma.  
wol bewüßt / w3 gnediger Verrreg / auch noch auff  
jüngstem Reichstag zu Speir / sonderlich mein des  
Churfürsten zu Sachsen / vnnd zuuor mit mir dem  
Landtgrauen zu Regenspurg / Anno xij. auch allers  
lei sachen halben auffgericht / das wir billich sampt  
lich vnd sonderlich keiner Rebellion / noch vngheor  
sams oder des solten bezichtiget worden sein / das  
wir mit Gott ehren vnd recht gegen ewer Kei. Ma.  
vnd meniglichen / Gott lob / hetten zu verantworten  
gewüßt. Wir wöllen geschweigen / wie vndertheni  
gest / wir vnnd vnser Einungs verwandten / vns  
der Sequestration halben des eroberten lands zu  
Braunschweig / so E. Kei. Ma. an vns zu Speir /  
vnd volgendes vorm jar zu Worms begert / auch bes  
wissen / das wir darüber vngachtet ewer Kei. Ma. tes  
stat vns zugestellten Mandaten / schier in hoch vers  
derben / vnser vnd vnser Land vnnd Leüth hetten  
kommen mögen. Zu dem wissen sich E. R. Ma. der  
Franckfurdtische / zur zeit irer Ma. wahl verbrieff  
ten vnd versiegelten / auch bei Keiserlicher beteü  
rungen / gegebenen obligation / vnd darzu wie sich in  
solchen fellen / den Rechten / Reichsordnungen /  
Landfrieden / Reichs abschiden / vnd Fridstenden /  
nach zu procedieren gebürt hette / auch zu erinnern.  
Das wir nun von E. Kei. Ma. darüber solchs ge  
walts gewertig / dz müssen wir / sampt vnsern mit  
uer

verwandten/dem Allmechtigen Gott befehlen/des  
die sachen sein/darumb es als leichtlich zu erachten  
E. Kei. Mai. zuthun ist/vnd vns getröste/das E.  
Kei. Mai. darzu nicht vrsach habē/sondern das sich  
E. Mai. ires Keiserlichen Ampts/vn Authoret/  
gegen vns/vnd vnserer mituervandten/allein mit  
der that/one allen Göttlichen vnd rechtmessigen zu  
fahl/wöllen mißbrauchē/Welchs wir E. Kei. Ma.  
in vnderthenigkeit mißgönnen/vn verhoffen/Gott  
werde vns vnd vnserer mituervandten/mit trost vn  
rettung zu heiligung seines Göttlichen worts vnd  
namens/auch nit verlassen/So wir auch vermerr  
cken vnd erfahren werden/was E. Kei. Mai. vns  
samptlich vnd sonderlich für vrsachen mehrberürt  
vermeinten vnghehorsams wöllen aufflegen/So  
wöllen wir vnserer warhafftige entschuldigung/vn  
gegenbericht/darauff vnd darwider/mit verleis  
hung Göttlicher gnad/offentlich vnd also thun/dz  
nicht allein Churfürsten/Fürsten vnd Stende des  
heiligē Reichs/sondern auch jeder meniglich/greif  
fen vnd spüren soll/das wir solchs vermeinten vng  
horsams vnschuldig/vnd das solch E. Kei. Mai.  
thetlich vnd gewaltig fürnehmen vnd fürhaben/  
aus anstiftung des Antichrists zu Rom/vnd seins  
vnchristlichen Concilij zu Trient/allein zu vertil  
gung vnserer waren Christlichen Religion/Gottes  
worts/vnd seins heiligen/heilwertigen Euangelij/  
auch zu vndertruckung der freiheit vnd libertet der  
Teütschen Nation/her rühre/vnd sonst kein ande  
re vrsachen/darumb es E. Kei. Mai. zuthun/vor  
handen sein/Welchs alles E. Kei. Ma. von vns nit  
anders/

anders/dann zu vnser vnuermeidlichen noedurfft/  
vermercken wollen / vnd haben es **X. Kei. Mai.** in  
vnderthenigkeit nit vnangezeigt lassen solle / deren  
wir sonsten vil lieber / in aller vnderthenigkeit zu die  
nenganz willig. Datum Jchtershausen / Son  
tags nach visitationis Marie / Anno etc. xlvj.

**X. Kei. Mai.**

Vnderthenige.

Johans Friderich Herzog zu Saxe  
sen / Churfürst / etc. vnd Burggraff  
zu Magdeburg. Vnd Philips Landz  
graff zu Hessen / Graff zu Carneleus  
bogen / etc.

**S**Chierst wir auch stuckweiß vnd in specie wer  
den erfahren / Aus was vrsachen man vns vor  
**Kei. Mai.** vngehorsame Fürsten vnd als Kes  
belles wolle achten / So wollen wir als dann / durch  
Göttliche verleihung / darwider ein solche ableis  
nung vnd verantwortung thun / das meniglicher be  
finden soll / das es vns / zu vnschuldē onbefindtlich /  
vnd one grund zügemessen würdet.

Vnd dieweil berürt vnser schreiben / an **Kei. Ma.**  
beschehen / sich vnder anderē referiert / auff eine ant  
wort irer **Kei. Mai.** so sie der Augspurgischen Cons  
fession / vnd Einungs verwandten / Churfürsten /  
Fürsten vnd Stenden / Rechen vñ Botschafften /  
auff ir vnderthenigs ersuchen gegeben / So haben  
wir für güt angesehen / die selbe hierin auch mit züs  
erleiben.

**B**

## Keiser. Mai. antwort.

**S**ie Röm. Keiser. Mai. vnser aller gnedigster Herr/ hat gnedigst angehört / was ihr von wegen der Stend / der Augspurgischen Confession / fürgebracht / vnd achten von vnnöten erzölung züchun / des Christlichen vätterlichen gemüts vnd wolmeinung so die Röm. Keis. Mai. von anfang ihrer Regierung bis auff diese stunde gegen dem Reich Deutscher Nation getragen / Vnd was fleis vnd mühe ihr Mai. jedesmals fürgewendet / damit frid vnd ruhe erhalten / auch alle auffruhr / vnruhe / vns einigkeit / verhüt werden möchte.

Desselbigen gemüts sein ihr Kei. Mai. noch auff diesen tag / vnd sein nicht anders bedacht / dan das auffrichtige vergleichung zwischen den Stenden gemacht / auch bestendiger frid vñ rechterhaltē werde.

Vnd alle die jenigen so ihrer Mai. in dem selben gehorsam sein werden / die alle werden allen gnedigsten / vätterlichen vnd guten willen befinden.

Do aber jemand's ihrer Mai. nicht gehorsamen / sonder zü wider sein würd. So könthe man erachtē das sich ihr Mai. ihrer habenden authoritet nach / gegen den selben aller gebür halten / vñ erzeigen müstē

**S**ie verzeichnus ist dem Herren von Naues. Kei. Mai. vice Cantzler / der es von wegen ihrer Mai. mütlich angezeigt / volgends widerumb in seiner Herberg vorgelesen worden / Der hat die selbe also gerecht verzeichnet zü sein / sich vernemen lassen.

Dann

**S**An ob wol Kei. Mai. sich in berürter antwort  
hat vernemen lassen/ ipe auctoritet wider die/  
so jr in jrer iezigen Regenspurgischen hand-  
lung/ vngehorsam sein wurden/ zu gebrauchten / So  
meldet sie doch allein von künfftigem/ vnd von keinē  
vergangner zeit / geübtem vngehorsam / Darumb  
leichtlich zu verstehn ist/ wer vnd was für sachen vñ  
vngheorsam/ mit jrer Mai. fürgenommen Rüstung-  
en vnd gewerben/ gemeint sein müssen/ vñ nit allein  
wir/ sondern alle Augspurgische Confession/ auch  
Einungs verwandten / so die ware Religion/ auff  
des Bapstischen/ Trientischen Concilij determina-  
tion/ nit stellen werden.

Was het sich auch Keise. Mai. eben vnder disem  
Regenspurgischen Reichstage wider alten der Kei-  
ser gebrauch/ vnserhalbē allein also rüsten dörfen/  
wo es nit das hinder im hette / Nemlich die Aug-  
spurgischen Religion verwandten/ vnter gemeltem  
Reichstage/ dadurch inn eine furcht züdringen / in  
vorberürt Trientisch Concilium zu bewilligen/ Vñ  
wo man nit fort wolt/ das man als dan auff jhenem  
theil bereit an zu weiterem drangsal/ oder gantzliche  
verderben/ wider vns alle verfast were.

Solt es auch vns beiden allein/ sonderlich pro-  
phan vngheorsams halben gelten/ So solt vns Kei-  
serliche Maiestat wie andere Churfürsten / Fürs-  
ten vñ Stende / zum Reichstag nicht beschrie-  
ben/ noch vnser Räte vñ Gesandten/ züberath-  
schlagung jhrer Maiestat Proposition mit zu ges-  
lassen/ Sondern zu vermeinter Liquidation solchs  
vngheorsams/ die ausgesetzte wege der recht/ vñ des

Landfriden/an die hand genommen/in massen sich  
ire Mai.in irer wahl zu Franckfurdt / mit einem  
leiblichen eide/vnd durch ire Brieff vnd Siegel ver-  
pflichtet/vnd vns beschuldiget/vnd vnser antwort  
vnd gegenrede zuuor darumb gehört haben.

Wem mag auch glaublich sein: dieweil Kei. Ma.  
aus ietzberürten vrsachen/nit gebüret noch gezim-  
met/vns oder einichen Fürsten des Reichs / vnges-  
hört/vnd vnüberwunden zu straffen / das ire Mai.  
ehe des wie gemeldet/einen solchē grossen vntosten/  
vnserthalben auff die gewerbe vnd rüstungen/wür-  
de gewandt haben/so es vmb Weltlicher sachen vns  
gehorsam/zuehnt were.

Zu dem/so wir beide/samptlich oder sonderlich/  
solchs vngehorsams / mit recht gleich vberwunden  
werden worden/So were dannoch diß nit der weg ge-  
west/den selben vngehorsam zu straffen/ Nemlich/  
vnser Lande vnd Leüt als bald darumb gewaltig-  
lich zu vberziehen/zuerheeren/vnd zu verderben.

Ferner so wissen auch die Christlichen Stende der  
Augspurgischen Confession wol/das sich der Bap-  
stische theil/nun etliche jar her/auff Reichstagen/  
die gehorsamen Stende genant/vn damit auff vns  
dises theils gedeütet/als weren wir allesampt die vn-  
gehorsamen.

Darumb es auch die meinung nicht ist / noch ges-  
sein kan/das mehrberürte rüstungen vnserthalben  
allein/vnd vmb andere sachen / dann der Religion  
halben/solten fürgenommen worden sein.

Ob auch wol von Kei. Ma.wegen/Grauen/Her-  
ren/vnd den vom Adel/an vilen orten auff beschehes  
ne/

ne / gefährliche vnd vngewonliche versamlungen /  
durch etliche Kei. Mai. verordneten fürgegebē wor-  
den / wie man sich dann ietzt zu Regenspurg auch sol-  
le hören lassen / Kei. Mai. sei nit geneigt der Religion  
halben / einen Krieg im Reich fürzunehmen / Son-  
dern ire Mai. wolle etliche vngehorsame Fürsten  
straffen. So ist doch solchs ein stuck der Weltkinder  
weißheit / von denen der Herr im Euangelio sagt /  
das sie in irer art listig vnd anschlegig sein. Nemlich  
die jenen / so samptlich vnd zu gleich einer sachen ver-  
wandt sein / dadurch zu trennen / vnd den bissen leicht-  
er zu machen / dann so man den selben auff ein mal /  
vnd zu gleich zuerschlingen auffnehmen solt.

Zu solcher trennung ist diser weg erdacht / dz man  
vns beiden einen weltlichen vngehorsam solt erfin-  
den vnd auff dichten / damit wir von den anderen vn-  
sern mit uerwandten verlassen würden / darnach sol-  
te einem andern Confession oder Einungs verwan-  
ten / dergleichen schuld auch funden / vnd also einer  
nach dem anderen hingezogen werden.

Vnd wenn diß / das Gott gnediglich wende / be-  
schehen / so würde man auff dem anderen theil dar-  
nach / berürter vertröstung / nemlich der Religion  
halben / keinen Krieg anzufahen / etc. bald auch ein  
solution finden.

Dannach dem der zweier Bapstischen Churfür-  
sten / als Mainz vnd Trier Kette / inn der berach-  
schlagung der Keiserlichen proposition / ietzt zu Re-  
genspurg im anfang ein trennung gemacht / vnd  
die selbe mit den andern Bapstischen / geistlichen vñ  
weltlichen Fürsten / allein fürgenommen / vnd iren

Nach dahin geschlossen / auch Kei. Mai. schriftlich  
vberantwort / Nemlich / das Kei. Mai. bei dem  
Trientischen Concilio / vestiglich solt halten / vnd  
die Augspurgischen Confession verwandten / mit  
ernst dahin weisen / das selb auch zu besuchen / dem  
auszuwarten / vnd sich des selben determination vñ  
erkantnus zu vnderwerffen / etc.

So würd als dann Kei. Mai. leichtlich zu sagen  
haben / das sie wider die Religion vnd Gottes wort /  
Keinen Krieg fürnemme / Sondern zu vertilgung im  
Concilio erklerter Ketzerien / theten auch die Exec  
ucion aus gehorsam / als der Aduocat der Römisch  
en Kirchen / welcher sie mit eiden vnd pflichten /  
darzu verbunden / vñ handlete der halben wider vor  
berührte ire zusag vnd vertröstung nicht / dann ver  
dambte Ketzerie were nit Gottes wort / noch die Re  
ligion.

Das auch alle die rüstungen dahin gemeint sein /  
die Augspurgischen Confession verwandten dahin  
zu schrecken vnd zu tringē / des Concilij halbē / solchs  
zu bewilligen / wie die Bapstliche Stende Kei. Ma.  
vorberührt / jr bedencckē angezeigt / weiset auch gnügs  
sam aus R. Ma. Vicecantzlers des von Naues res  
de / so er an einē ort vnder anderm gethan / Nemlich /  
Es hetten die Augspurgischē Cōfession verwandte  
in ein Recusation wider dz Conciliū conspiriert / dz  
kündte R. M. nit leiden etc. Drib leichtlich abzunem  
men / das es vmb das Trientische Bapstliche Conci  
lium / vnd vmb die waare Religion zuthun ist.

Vnd zu weiter besterigung vnd confirmation  
dises / erscheinet es auch hieraus klarer / das sich  
aus



aus warhafftigen zeitungen vnnnd kundtschafften  
befindet / wie das der Bapst in Welsch landen offent  
lich wider die Lutherischen zü ziehen habe vmb Schla  
gen lassen / vnnnd grossen Ablass darzū verheissen.

Vnnnd wiewol der Bapst mit solcher practicken  
vnnnd fürnemmen lang vmbgangen / vnnnd gewolt /  
Kei. Mai. solt in Teütsch landen / in gleichnus wis  
der die Lutherischen / offentlich vmbzuschlagen ver  
ordnen / so würde ire Mai. ein gross volck zü wegen  
bringen / die weil es der Bapst dafür hielt / der meh  
rer theil der Teütschen hieng der Augspurgischen  
Confession / oder wie es genant will werden / der Lu  
therischen lehr noch nicht an / So hett doch Keiser  
lich Maiestat das vmbschlagender massen etliche  
zeit her nicht thun / noch die vsachen des Kriegs  
dar auff wöllen verlauten lassen / Sondern dahin /  
wie ietz befunden würt / das solcher Krieg wider et  
liche vngheorsamen solt fürgenommen werden.

So soll man auch zü Weiland Teütschland zü  
preis offentlich ausgerüffen haben.

Auch etliche Hispanier / so etwas Teütsch ges  
lernet / sich zü Regenspurg mehrmals haben hö  
ren lassen / Was vber vier jar / vnnnd mit der Lu  
therischen lehr vergiffret were / müsse alles ster  
ben / etc.

Auch hat sich Kön. Maie. ietzt zü Regenspurg /  
vnder anderen vsachen Kei. Mai. expedition / dises  
vernemmen lassen / als schmechte man des Bapsts  
Concilium / das were nicht zü leiden.

Ein ander Herr dem König verwandt / hab sich  
da man dises Kriegs gedacht / hören lassen / Er  
künde

Köndt nit wissen / was der Teütschen glaub besser  
were/dann der Türcken.

Auch ist nicht heimlich / dieweil die statt Rauens-  
perg/das heilig Gottes wort/vnnd die Augspurgis-  
sche Confession angenommen / das ein Keiserlich  
Mandat an sie gefertiget geweest / darinnen in hette  
sollen gebotten worden sein / von berürter Religion  
inwendig iij. tagen widerumb abzustehen / vnd wo  
sie nicht parierten/wolt man sie preis geben. Aber  
man hat das mandat auff der post / vom botte oder  
Herold wider fordern lassen/auff das damit nit ein  
anzeigung gemacht würd / als solt diser Krieg vn-  
ser waren Religion gelten.

Dieweil auch der Papst / durch ein Tyrannisch  
erkantnis/den ehlichen frommen Churfürsten vn  
Erzbischoff zu Cöln/seins Erzbistums / standes  
vnd wülden vertheilt/vnd durch Kei. Mai. nit we-  
niger/wider S. L. erkant/vnnd gedrawet / So ist  
daraus auch leichtlich zu verstehen / das allein die  
Religion die vrsach dises fürhabenden Kriegs ist/  
dann es soll in solch Erzbischoffthumb der Bischoff  
vnd Cardinal von Augspurg wöllen gesetzt vnd ein-  
gedungen werden.

So würt auch weiter glaublich angezeigt / vnnd  
auff dem gegenheil von den dingen also geredt /  
Wann Sachsen vnd Hesser erlegt/das als dann et-  
lich tausent in einer gwarden / im Reich Teütscher  
Nation/solten verordnet werde / die jeder zeit / auff  
Kei. Mai. befelch exequiern/vnd ierer Mai. geschaff-  
te der Religion halben/handthabē solten/ Daraus  
auch wol abzunemen/was für sachen/ vnd worauff  
solche exequition gemeint.

Wz

Was auch der Erzbischoff zu Tolet sunderlich/  
vnd dann die gemein Geistlichkeit aus Hispanien/  
zu disem fürhaben vnd zuge für ein grosse summa  
geldes sollen erlegt haben / davon thun die kundts  
schafften auch anzeigung. Welches sie one zweifel  
wolltessen / wo es vmb etlicher Chur oder Fürsten  
welichen vngheorsam / im Reich Teütscher Nas  
tion / vnd nicht der Religion halben zuthun were.

Derhalben ist es ein öffentlicher gefehrlicher pre  
text vnd deckel / so man diser Reis. rüstung vnd ge  
waltigen fürnehmen zugeben vermeint / als solt sie  
der Religion halben nicht beschehen / Sondern als  
lein etliche vngheorsame Fürsten zu straffen.

So ist auch der geschwinde abschied noch wol wis  
sentlich / welchen Kei. Ma. vns vnd andern vnsern  
Augspurgischen Confession verwandten / auff dem  
Reichstag daselbst geben ließ / Nemlich / dz ire Ma.  
dise Secte vnd Lutherische lehre nit gedechte zu lei  
den / wolt auch zu außrottung der selben / sampt dem  
Bäpstischen anhang / ire Königreich / Land vnd  
Leüte / güte vnd blüt / nicht sparen / etc.

Würden wir / das Gott nicht wölle / mit vnseren  
Landen vnd Leüten vertruckt vñ hingezogen / So  
würde sich bald befinden / ob man der Religion vnd  
Christlichen Predicanten / auch des armen Christ  
lichen volcks / so gemelter Christlichen Religion ver  
wandt / in vnseren Landen verschonen würde.

Vnd ob man nicht vil mehr die Bäpstische Pfaf  
fen / Mönch vnd Nonnen / wider einsetzen / die Pre  
dicanten der reinen Christlichen lehre jämmerlich er  
würgen / vnd ire weiber vñ töchter erbermlich schen  
C

den / jnen auch jre verordente vnderhaltung nemmen lassen würde / das sie doch in vnseren landen nit bleiben / noch sich darinnē enthalten köndten / Das solt aber gleich wol der Religion halben / keinen Krieg fürgenomen heissen.

Es ist droben vermeldet / das Kei. Mai. nicht gezimmet einigen Fürsten im Reich zū vberziehen / oder zū bekriegen / er seie dann zuuor beschuldiget vñ gehört / vnd rechtlich gegen im verfahren vñ erkant. Vnd das sich jre Mai. hierzū vber vernehmung der Recht / vermittelst jrem leiblichen eide / vnd brieffen vnd siegeln verpflichtet.

Damit aber meniglichen wisse / was in dem berührte Franckfurdtische Keiserliche obligation vnder andern vermag / vnd in sich begreiffet / So haben wir vnseren nordurfft zusein bedacht / die folgenden zwen Artickel / allher daraus mit ein zuuerleiben lassen / Nemlichen /

**S**oll noch will Kei. Mai. die Churfürsten / Fürsten vnd Stend des Reichs / nicht vergewaltigen / solchs auch nicht schaffen / noch anderen zuthun verhängen / Sondern wo jre Mai. zū jemandes zū sprechen hett / solles jre Mai. zū verhör vñ gebürlichem Rechte stellen / vñ kömmē lassen / &c.

**S**oll auch zum anderen jre Kei. Ma. fürkommen / vnd keins wegs gestatten / das jemandes hohes oder nideren Stands / one vsach oder vnuerhört / in die Acht oder Oberacht gethon werden / Sondern in solchem ordenlicher Process / vnd des Reichs auffgerichte sayungen / gehalten werden.

Zū deme

Zu deme / das sich ire Mai. in berürter geschwor-  
nen obligation ferner verpflichtet / kein auswertig  
oder frembd Kriegsvolck in die Teütsche Nation/  
wie ietzt fürgenommen / zuführen / sich auch keiner  
Erbshaft noch Succession des Römischē Reichs  
anzumassen etc.

Hett vns auch jr Mai. einigs vngheorsams / wie  
offberürt / zu beschuldigen gewüßt / So hett irer  
Mai. berürter obligation / auch andern Keis. Cons-  
titution / vnd den Rechten nach gebürt / gegen vns  
rechtlich zu handeln vnd zuuerfaren.

Vnd hierwider / mag irer Mai. jr Keiserlicher  
volkommer gewalt / hochheit / eigene bewegnus oder  
rechte wissen / in solchē nit enthebung thun / die weil  
ire Mai. der keins / wider ire gewilligte Contract/  
Pacta / vnd geschworne Eide / zu gebrauchē haben.

Es kan auch ein jeder gedenccken / das vns / wie  
auch einem anderen / bei Keis. Maie. durch vers-  
schwigene warheit / vnd fürgewante vnwarheit /  
leichtlich kan vngheorsam auffgedichtet werdē / der  
sich aber in der that also nicht erheldet / Vnd wann  
gleich das factum erweist künde werden / das es  
doch darumb zu recht vnd in Jure kein strefflicher  
vngheorsam were / noch dafür gehalten künde wer-  
den / Solt nun ein Römischer Keiser / vnliquidier-  
ter sachen / einen gewaltigen Hauptkrieg / gegen ei-  
nem oder mehr Churfürsten vñ Fürsten des Reichs /  
drumb fürnemen mögen / so wolte das Reich nicht  
lang bestehen / noch in esse bleiben können.

Wir sagen aber / wer vns bei Kei. Mai. auffge-  
legt hat / das wir in einigem stuck gegen irer Mai.

vnser lebenlang strefflich gehandelt / der hat vns wi-  
der Gott / ehr vnnnd recht / bei irer Mai. felschlich an-  
gedichtet.

So haben wir auch Kei. Mai. allwege / vnd son-  
der rhüm vor etlichen anderen Stendē / die sich doch  
die gehorsamen nennen / gethan vn̄ geleistet / als mit  
Türckensteüren / vnd anderen hülffen / was derhal-  
ben auff Reichstagen vnd sonst / bedacht vnnnd be-  
schlossen ist worden.

Das wir aber irer Mai. willen / was Gott vnnnd  
sein heiligs wort / vnd vnser ware Christliche Reli-  
gion / auch die Liberteten vnd Freiheiten des heiligs  
gen Reichs anlangt / vnnnd solchem allen anhengig  
ist / nicht haben thun können / Darzū hat vns der be-  
felch des Herren gedungen / das ein Christ Gott ge-  
ben soll was Gottes ist / vnd Gott darin mehr gehor-  
chen dann einigem menschen / Vnd vmb des Vatter-  
lands freiheitē willen / vnuerzagt / genesen oder ster-  
ben. Dann das sollich fürnehmen vnnnd rüstungen  
nicht allein die Religion / sonder auch der Teütschē  
Nation freiheit / liberteten vn̄ gerechtigkeiten / wo  
es dahin gelangen solt / nach sich ziehen würden / ver-  
stehen vil ehrlicher leüte sehr wol.

So sein auch wir / der Churfürst zū Sachsen /  
vmb allen missuerstand / mit Kei. vnd Kön. Mai.  
auff nechstem Reichstag zū Speir / Anno xliiij.  
lauts auffgerichter Brieff vnd Sigel / vn̄ irer Ma.  
Ratification / gantzlich vertragen worden.

Als vnder andern belangende die wahl / so Kön-  
ig. Mai. halben zū Cöln / ausserhalb vnser lieben  
Herren vnd Vatters seligen / zū vermindern vnd  
kleines

kleinerung seiner lieb/ Churgerechtigkeit beschehē  
vnd zuuor zu Augspurg/ außerhalb S. L. wissens  
vñ beiseins / als eins mit Churfürsten abgehandelt  
worden.

Vnd wer vns aufflegt/ das vnser Herz Vatter  
seliger/ oder wir/ Kön. Mai. nach irer Cronen ge-  
tracht/ der beschwert vns damit auch one alle grun-  
de/ Dan das S. L. vñ wir vns berürter verachtūg  
vñ Contempts halbē/ rechtmessig wider solche wahl  
opponiert/ Des seind wir in allen rechten/ vnd der  
gulden Bullen wol befugt gewesen/ Ist auch des hau-  
ses zu Sachsen hohe vnd vnuermidliche notdurfft  
gewest/ vnd nicht minder des heiligen Reichs.

Ferner/ was auch das Closter Doberlug / vnd  
die neün dörffer ongefährlich / welche vnserm Clo-  
ster Grunhain zūgestanden/ Vnd Kön. Mai. vns  
zuuor hat einnehmen lassen / betreffen thut / ist  
samt etlichen mehr Artickeln wie aus den abge-  
druckten hierbei befindlichē Copeien/ klar zusehen/  
auch vertragen.

Welche vertrege vnd brieffe auch weiter vermel-  
den/ von einem heirath/ zwischen vnserm eltern So-  
ne/ vñ Rō. Ma. Tochter/ frewlin Elionoren/ doch-  
one vnser muethen/ daselbst zu Speir auffgericht.

Hett nun R. Ma. einige vngnad/ oder strefflich-  
er vngheorsam/ gegen vns zu haben vermeint / So  
wurde on zweifel jr Mai. zu solchem heirath keine  
fürderung gethan/ noch darauff handeln lassen / o-  
der den selben mit ratificiert haben.

Ist es aber darumb beschehen / dieweil dise eini-  
ge Condition dabei angehengt/ Nemlich/ so ferne

in der Religion ein verglichung zuvor beschehe / dz  
man vermeint hat / vns damit zu bewegen / inn ein  
Bäpstlich Concilium zu willigen / vnd vnser ware  
Religion desselbē determination zu vnderwerffen /  
So were daraus auch leicht zu verstehen / wo man  
vns damit der Religion halben hette wanckend ma-  
chen mögen / das wir wol einen gnedigsten Keiser  
gehabt hetten.

Dann derselben vnser waren Religion halben  
ward der heirat so zwischen Keiserl. Ma. Schwester  
vnd vns / per verba de presenti beschlossen / verbriefft  
vnd versigelt ware / auch vmbgestossen / das Kei.  
Mai. gesandter der Hannart vnerholen sagte /  
man were Kezeren zu halten nicht schuldig etc.

Vnd vber vorderürte nechst zu Speir auffgerich-  
te vertrege / hat Kei. Mai. ire fürnemeste Kethe /  
Nemlich / den Herren von Granuell / vnd Viceanz-  
ler den von Naues / als wir auff irer Mai. erlaub-  
nus habē dadannen von Speir wider abreisen wöl-  
len / zu vns in vnser Herberg geschickt / vnd dise gnes-  
dige anzeigung vnder andern vns thun lassen.

Nemlich / das wir vns zu irer Kei. Mai. alles gne-  
digen willens solten versehen / Das auch ire Kei.  
Mai. vns / vnser Sone / Land vñ Leütche / wie irer  
Mai. selbs / in gnedigem schutz vñnd schirm haben  
wolten / etc. Welchs neben vns / vnser Keth / vnd lie-  
ben getrewen / Gregorius Bueck / der Rechten Do-  
ctor / vñ Magister Franciscus Bueckhart / vnser al-  
ter Canzler / mit angehört / vnd darbei gewest sein.  
Solten wir nun sind der zeit solche grosse vnd ernste  
vngnad bei Kei. Ma. verwirckt habē / So wüßten  
wir



wir vns vil weniger einiger vrsachen / damit wir es  
verschuldet / zñ erinnern.

Darumb ist es / wie leichtlich abzunemen / allein  
vmb die Religion / vñnd des Bapsts Concilium zñ  
Trient / das wir vñd vnserer verwandten / Gott vñ  
sein ewigs wort dē Bapst nit wissen zñ vñdwerffen /  
Auch vmb dz vatterlād Teütscher Nation zuthun.

Zweiffeln auch gar nicht / so wir beide in berürt  
Concilium gewilliget / vñnd dem selben vnserer Reli-  
gion zñ vñdwerffen gewüßt / so würden alle sachē  
vnserthalben wol recht gestanden / vñd wir diser be-  
schwerung / oder auch vorberürter aufflagen genz-  
lich vberig gewest sein.

Kei. Mai. solte sich billich eins besseren hierinne  
besonnen haben / dann das Churfürstliche hauß zñ  
Sachsen also mit gewalt vñd that / on alle Göttli-  
che oder rechtmessige vrsachen / zuerderben vñnd  
zuergwaltigen.

Dann ire Mai. wissen sich wol zñ erinnern / wie  
vnser / des Churfürsten Vetter / Herzog Friderich  
Churfürst zñ Sachsen / seliger / irer Mai. zñ diser irer  
er Kei. hochheit / gedienet / vñnd sich der ehren selbst  
verzigen / vñd ire Mai. darzñ befürdert / Wir wöl-  
len andere dienste vñd gütthaten / so die Churfürstē  
zñ Sachsen / auch Landgrauē zñ Hessen / dem hauß  
Osterreich erzeigt / geschweigen.

Man will sagen / Keiserl. Mai. solle auch des Bi-  
schoffthums Neumburgk halben / wider vns  
den Churfürsten / zñ irem fürnehmen vrsach ha-  
ben wöllen / Als hetten wir vns desselben / dem  
Reich zñ abbruch / vñd gezogen / des wir doch  
öffentlich

offentlich vnschuldig sein / dann wir haben vns  
weder güts noch gülten daran / vil weniger dessel-  
ben Bischoffthumbs / dem Reich zü abbruch / vns  
derwunden.

Vnd wiewol wir Julius Pflügen / vermeinten  
erwelten / aus vilen Göttlichen vnd rechtmessigen  
vsachen / des orts für einen Bischoff / in vnsern lan-  
den zuzulassen / vns beschwert / Wie wir die zü theil  
in vnseren offenen gegenschriffen / wider sein diffam-  
ation schriffte / klar an tag gegeben / So ist doch sol-  
ches ein part sache / vnd nicht Keiser. Mai. vnd des  
Reichs sache.

Darzü haben wir auch inn gemelten vnseren ge-  
genschriffen / mehr dann einmal / öffentlich protes-  
tiert / das wir Kei. Mai. vnd dem Heiligen Reich /  
an der selben gerechtigkeiten / keinen abbruch wolte  
thun / wie wir dann auch nicht gethon haben.

So haben wir vns auch / vmb vnser sachen vnd  
gerechtigkeiten / vnd warumb wir Pflügen für ei-  
nem Bischoff zur Naumburg / als des Stiffts Lan-  
des vnd Erbschutzfürst / zuzulassen nicht schuldig /  
gegen ime / zü recht / vor Kei. Mai. vnpartheylichen  
Commissarien / so die verordent würden / erbotten /  
Vnd haben darumb recht geben vnd nemen wollen.

Hierumb so hetten wir auch billich / vermöge al-  
ler recht / vnd Reichs ordnungen / bei recht gelassen  
soll werde / wie einē jeden wenigens Standes / auch  
in vil vnwichtigern sachen verstatet würt.

Hett sich Pflug jemals lassen vernemmen / das er  
vns vnser gerechtigkeiten am Stifte / des Reichs  
gerechtigkeiten vnvergreifflich wolt lassen / wie  
vnser

vnserere voreltern / vnd wir die herbracht / Dzer auch die vnderthanen gemelts Stiffts / als vnserere Landfessen / vnd Erbschutz verwandten vnser Religion haben / vnbeschwert / so wolte wir vns auch gewust haben züuernemen lassen.

Zü deme / So weis die Kei. Mai. das wir mehr genants Pflugs / partheylichen außgebrachten Mandats haben / ihrer Keis. Mai. gen Regenspurg / inn erhalb den darinn bestimpten / fünffzehnen tagen / gescriben / lauts der Copeien / So wir hierbei auch haben abdrucken lassen.

Darauff hat vns aber Keiser. Mai. one antwort gelassen / vnd ihrer Mai. ViceCantzler / der von Naues / ein solch schrifftelein vnserem Edlen Knaben / an vorgnanten vnsern Raht / Magister Franzen Burckharten / geben / welchs bei berürter abgedruckte Copeien auch zübe finden.

Vnd ob sich wol Keis. Mai. gegen vnserem Raht vnd diener / Erasmusen von Winckwitz Doctor / auff sein weiter vnderthenigs anregē vmb antwort hat vernemen lassen / das sich ihre Mai. darauff resoluierten / vnd als dan antwort geben wolt etc. So stehen wir doch derselben / bis auff heütigen tag inn mangel / Darumb wir vns auch gegen ihrer Maie. nit weiter haben können vernemen lassen / vnd wie hieraus leichtlich abzünemen / so ist das Mandat bisher in suspensio bliben.

Die weil dan auch die peenen / desselben vermeinten / zü recht nichtigen Mandats auff verlust vnseres Erbschutzes / an gemeltem Stifte / vñ auff hundert Marcken lörtigs goldes gesetzt / So kan ja dise

D

sache kein vrsach sein eins gewaltigē vberzugs oder  
Kriegs wider vns / vnd vnser Land vnd Leüt / dar-  
rumb fürzunehmen.

Zu dem / das sich auch gebürt hett / so man ver-  
meinen wolt / wir werē in berürte peenen gefallen /  
das zumor ein rechtliche declaration ergangen / vnd  
wir / wie recht / derwegen citiert worden weren.

So seind zwischen Kei. Mai. vñ vns / dem Lande  
grauen zu Hessen / auch allerlei sachen halben / auff  
dem Reichstag zu Regenspurg / Anno etc. xij. vers-  
trege auffgericht / vnd die selben hingelegt worden /  
dz wir / Gott lob / auch nichts wissen / derwegē Kei.  
Mai. zu vngnaden wider vns vrsach möcht haben.

Zu dem haben wir auch bei jrer Mai. keine vns  
gnad spüren können / als wir nechst bei jrer Mai. zu  
Speir geweest / dann sich jre Mai. mit gestalt vñnd  
worten / nicht anders dan gnediglich gegen vns hat  
vermerckē lassen / Darumb wir vns warlich solchs  
geschwinden fürnehmens / von jrer Kei. Mai. vns  
ferenthalben auch nit zuermüthen gewüßt.

Es mögen auch vns beiden / die handlungen die  
wir gegen Herzog Heinrichen von Braunschweig  
aus vñnermeidlicher not zu vnser selbst / vnd vnser  
Land vnd Leüt / auch der stette Goslar vnd Braun-  
schweig rettung / sampt vnsern defension verwands-  
ten / fürgenommen / für keinen strefflichen ungehor-  
sam zūgemessen werden.

Dann zu dem / das einem jeden / vñnd seinen ver-  
wandten sein rettung zūgelassen / So haben gemel-  
te Stett / auch wir / vñnd vnser mitnerwandten  
offt gnüg auff Reichstagen vnd sonst gerüffen / ge-  
flehet.

flehet vnd angesücht / genants von Braunschweig  
freuenliche vnd landfridbrüchige handlungen ab-  
zuschaffen / Aber es ist nicht mehr darzū gethon wor-  
den / dann das brieffe erlangt / Wie aber dannoch vñ  
welcher gestalt solche brieffe gegen Hertzog Heinri-  
chen durch die Kön. Ma. verglimpfft sein worden /  
vnd das sie auff vnser / dises theils / Stende emsiges  
ansuchen gegeben / vnd doch des Königs meinung  
nicht were / das ihm einiger nachtheil daraus erfol-  
gen solte / solchs thut klar anzeigen ein brieff / so ge-  
melte Königliche Maiestat an in gethan / vnd zū  
Wolffenbüttel mit des Königs hand vnderzeichnet  
gefunden worden / der zū seiner zeit auch kan fürge-  
legt werden.

Were aber ein solcher ernst gegen genantem von  
Braunschweig fürgenommen worden / wie die Kei.  
Ma. gegen vns / als vnschuldigen / fürnimpt / so het  
es gemelter Stette / auch vnser selbstrettung nicht  
bedürfft / Dieweil er aber seine Landfridbrüchige  
handlungen wider die Euangelischen getriben / so  
hat man desto lieber durch die finger gesehen.

So weiß auch Kei. Ma. das wir jr das Land zū  
Braunschweig / auff ein abgeredte vnd beschlossene  
Capitulation / Sequesters weise / abzutreten / vnd  
mit Hertzog Heinrichen von Braunschweig / vor  
irer Mai. deputierten / Commissarien vns vmb die  
zuorbeschene defension / ins Recht einzulassen  
verpflichtet / ob wir es wol nicht schuldig gewesen.

Hette nun genanter von Braunschweig solch  
recht mit vns annehmen döffen / vnd sich nicht wi-  
der Kei. Mai. Sequestration / auch schwere penal

mandat/von newem vnderstanden / thetlich zusetzen / vnnnd wir weren auff vnserem theil des Rechten verlüstigt worden / hetten auch den vrteln nicht volgethun wollen / Als dann hat Kei. Mai. zu einer Execution solcher sachen halben / ursach haben können / Jetzt aber / vnd der gestalt / gar nicht.

Damit auch ein jeder sehe / war auff die Kei. Capitulation gestanden / so ist neben den anderen Copien / die selbe hierbei auch abgedruckt.

Hierzü so hat auch Kei. M. seither Hertzog Heinrichs vnd seines Sons erlegung vnnnd gefengnus / bei vns / den Stenden / nie nichts gesucht / darumb vns auch jre Ma. keinen vngheorsam / den wir jrer Ma. hierinn geleist / mit billigkeit zü messen mag.

Das man vns auch soll aufflegen wollen / wir thetten das Recht im Reich verhindernen / daran geschicht vns beiden auch öffentlich vnrecht. Dan die weil wir vnd all vnserer Einungs verwandten / der partheischen vnd Notori verdecktigen besetzung / die an Kei. Ma. Camergericht / etliche jar her / Camergerichts vnd beisitzer personen halben beschehē / beschwert gewest / nach dem man vnserer vnnnd vnserer Religion ergste feinde vñ widerwertigē / daran gesetzt / die sich auch angemast / in Religion sachen wider vns vnnnd sie / vnnnd wider die Thürenbergische vnd Franckfurdtsche Keiserliche stillstende / zü procedieren vnnnd zü erkennen / Zü dem das man auch inn Prophan sachen keine Justitz / auff vnserem theil / bei jnen befunden / So sein wir zü letst samptlich vnnnd vnuermeidlich gedungen / die selben personen / damit das Camergericht also besetzt gewest /

gewest / aus zulassung Göttlicher / natürlicher / vñ  
aller beschriebener Recht / inn rechtlicher weiß vñnd  
form zu recusieren. Haben vns auch zu rechtmessig  
ger außführung der selben erbotten.

Das wir vns nun / zusamt berürten vnsern ver  
wandten / wider solche vnchristliche vñd vngöttliche  
handlungen / auch partheische vñd ganz verdecktis  
ge besetzung / berürts mittels / der Recht gebraucht /  
das kan vns ja auch für keinen strefflichen vñgehör  
sam gedeüt werden.

So gibt auch der nechste Speirische Reichs ab  
schid klar / wie gemelt Camergericht gleichmessig  
vñd vnpartheisch / hinfürt solt besetzt werden. Das  
es aber nicht beschehen / darin ist die schuld vnser vñ  
vnser mitverwandten nicht. Kei. Mai. weist auch  
selbst wol / das sich niemands / dann die vermeinten  
gerhümbten gehorsamen Stende / auff nechstem  
Reichstag zu Wurms / wider solche irer Mai. zu  
Speir verabschiedete gleichmessige vñd vnparthei  
sche besetzung gespert. Allein darüb / da sie vnserer  
dises theils widerparth / das sie auch vnserer richter  
sein wolten.

Ferner hören wir / das dis gegen vns / auch ein vz  
sach eins vñgehorsams sein soll / Nemlich / das wir  
etliche Grauen vñd Herren / an oder vñder vns zie  
hen wolten etc. Nun ist solches befrembdlich zu ver  
nemen / das man gegen vns hierumb einen vñgehör  
sam schöpffen will / So doch öffentlich vñd wissent  
lich ist / vñd befindet sich aus des Reichs abschieden  
vñd handelbüchern / dz vber x. xx. xxx. xl. vñ mehr  
jar / nit allein vnser vorfahren vñ wir / sondern auch

vñ Churfürsten vnd Fürsten irer lande / Graffen  
vnd Herren / ansich / vnd zu iren Landtschafften ge  
zogen / vnd heutigstags ziehen / die vnder inen vnd  
in iren Landē gefessen / vñ nit allein berürte Graffen  
vnd Herren / sonder auch irer lande Bischoffe.

Vnd sonderlich so gibt ein abschied / der bei Keiser  
Maximilianus seligen zeiten / etwa vor sechs oder  
siben vnd dreissig jaren zu Augspurg / der Bischoffe /  
Graffen vnd Herren / ausziehung halben gemacht /  
das Keiser Maximilian in einem jar hierumb ent  
scheidung hat thun wollen / Es ist aber verbliben  
vnd angestanden bis auff die nechsten Reichstäge  
zu Speir vnd Wurmbis / alda ist von vergleichung  
der anschlege / vñ wie des ausziehens halbē die ding  
zu rechtlicher erörterung solten kommen / geredt /  
vnd gehandelt. Das nun den selben bissher nit nach  
gegangen ist wordē oder würdet / des mag oder kan  
vns die schuld nicht zugemessen werden / solchs müs  
sen alle Stende des Reichs selbst sagen vñ bekennē.

Darumb diß vnd anders / w3 man vns mehr mag  
zu vngheorsam deüten wollen / nur erdichte vñ Kei.  
Ma. vō vnsern widerwertigen fürgebildete vsachē  
one allen grund vnd bestand der warheit sein.

Aber wie dem allen / So hat Kei. Mai. von wes  
gen obberürter irer Franckfurtischen obligation /  
vnd des Reichs Landfriden / vnd anderer Constitu  
tion nit gebürt / vnser vngheört / vñ außserhalb  
rechtlicher erkantnis / disen gewalt gegen vns vnd  
vnserer mitnerwandten fürzunehmen. Darumb auch  
ire Mai. sonder verkleinerung zureden / nit ire Kei  
serl. autoritet noch Ampt / sonder das so irer Mai.

als



als einem Röm. Keiser / nit gezimpt / für genommen.

Darumb so würt auch vns / vnd vnser verwand-  
ten / vnser verhofflichen vnd vnuermeidlichen der  
fens / oder resistenz halben / hinwider niemands ver-  
dencken mögen.

Derhalben auch / ob wol ein Römischer Keiser /  
inn der Erbeinung der heüser / Sachsen / Brandens-  
burg / vnd Hessen / ausgenommen / So ist es doch zu  
vernemen / da ein Keiser seiner authoritet ordenlich  
vnd nicht gewaltbar gebraucht. Derwegen Marg-  
graff Albrechten / vñ Marggraff Hansen vñ Bran-  
denburg / genettern / wol gebürē will / dieweil sie sich  
wider vns zugebrauchen / habē bestellen lassen / irer  
Eide / damit sie gegen vns auff die Erbeinung der  
heüser Sachsen / Brandēburg vñ Hessen / verpflich-  
tet / gewar zunehmen / derē wir sie auch hiemit wöl-  
len erinnert haben / vnd nicht weniger auch etliche /  
die vns mit lehens pflichten verwandt / vnd sich  
gleich wol zu ihnen / iren pflichten entgegen / wider  
vns zu dienste begeben.

Vnd enthebt sie nicht / ob sie sagen wolten / Kei.  
Mai. gedencē mit irem für haben etliche vngheorsas-  
me Fürsten zu straffen etc. Dann ire liebden vnd sie  
wissen wol / das wir / Gott lob / Keins strefflichen vns  
gehorsams / wie recht / vberwunden.

Hetten vns auch Kei. Mai. vmb begangnen vns  
gehorsam / wie sich gebürt beschuldiget / vnd wir  
hätten vns darauff nit wissen noch können verant-  
wortē / So hett es des hefftigē practicierēs / ein tren-  
nüg vnder vns vñ vnsern mituerwandte zumachē /  
als belangete R. M. für haben nit die Religion / gar  
nit

nit bedürfft / dann die trennung würde sich an sich  
selbst als dan wol befunden haben.

So hat sich auch Rei. Mai. nechst zu Speir gne  
diglich verpflichtet / als wir neben andern Stenden  
des Reichs / jrer Mai. ein hülff wider Franckreich  
gewilliget / das sie nach der selben expedition eigener  
person wider den Türcken inn Ungern ziehen wolt.

Nun aber wie alle küntschaften lauten / ziehen et  
liche Türckische Waschen auff Ungern vnd auff  
Crabaten / mit grossen volck / als in lxxx. M. starck /  
one was von Türcken züvor in Ungern / Ofen / vnd  
Pest etc. sein / Aber des vnd was Christlichs bluts /  
der ende / wie zübesorgen durch die Türcken / wird  
vergossen werden / vngeachtet / So wil man das das  
blut uer giessen / im Reich Deütscher Nation / vor  
gehn / vnd die bekennen der Göttlichen warheit /  
genzlich (das Got gnediglich wende) ausgerott sol  
len werden.

Vñ verhoffen / dem allen nach / meniglich / hohes  
vnd nieders stands / werde dises gewalts / so vns bes  
gegnet / mit vns ein freündtlichs vnd getrewlichs  
mitleiden tragen. Sich auch wider vns vnd unsere  
Ainungs verwandten / in disen gewaltbarn / vnbill  
lichen handlungen / zü veruolgungen vnd durchecht  
tungen Göttlichs worts vnd warheit / wie dann nit  
vergebens inn den Niederlanden mit grausamer bes  
chwerung vnd tödtung der armen Christen / der an  
fang gemacht / vnd darnach die Deutschen Nation  
in ein seruitut vnd dienstbarkeit züdringen angefan  
gen nit bewegē lassen / Sondern vns bei stehn / auch  
lieber bei vns / vmb gepürliche besoldung sein / vnd

vns

uns zuziehen/ Dan vmb eins mehrern gelts oder an  
drey nutzbarkeit willen/ an dē ort sein/ da der Papst  
vnd Römischer Antichrist vnd sein anhang verhoff  
fen ire Abgötterei/ auch verfürische vnchristliche les  
re vnnnd wandel wider auffzurichten / ob gleich das  
Vatterland drüber solt zu scheitern gehn / wie dan  
eins dem andern gewißlich volgen würde.

Vnd dieweil wir zu diser vnser gegenwehre / vber  
vnser vilfeltige fridsüchung genodtrent / vnd von  
Kei. Mai. Keins vngehorsams / wie recht vberwuns  
den / So seind wir zu Gott dem Almechtigen der zus  
uersicht / Er werde bei der warheit vnnnd gerechtig  
keit / wider die vnwarheit vnd vngerechtigkeit hal  
ten / streiten / fechten / auch inn seins heiligen worts  
sachen / wider des Papsts Abgötterei / selbst Obers  
ter Felther sein / vnd uns in diser not vnnnd widers  
wertigkeit nit verlassen.

Beuelhen ime auch hiemit die sachen / vnd besche  
he darinnen sein Götlicher gnediger wille / vnd wehr  
vnd steur dem volck / das Krieg vnd blütdürstig ist /  
wider vns vnd alle bekennen seiner Götlichen war  
heit / Erhalt vnd beschütz auch das Vatterland bei  
seinen Freiheiten / vnd lasse seine Götliche glori / vor  
aller Menschen Ehr vnd Reputation herfür dring  
en vnnnd scheinen / wie er auch sonder zweifel thun  
würt. Amen.

Gegeben / Donnerstags nach Margarethe / den  
fünffzehenden tag des Monats Julij / Anno Domi  
ni / M. D. xlvj.

✠

**H** auch velleicht Keis. Mai.  
vns dem Landgraue / dis für ein vngnad wolt auff-  
legen / das wir verschiner jare ein zug wider etliche  
Bischoff zuchun in fürnemen gewesen / vnd vnserm  
lieben Vettern vnd genattern / Hertzog Ulrichen  
zu Wirtemberg / zur Recuperation S. L. landes ges-  
holffen / So ist vor gemeldet das zwischen Kei. Ma.  
vnd vns zu Regenspurg / Anno xij. derwegen vers-  
treg auffgericht / darinn verleibt / das alle die ding /  
die wir / wider ire Mai. oder die beschribene Recht /  
oder Keiserliche Constitution / öffentlich oder heim-  
lich solten gethan haben / vns verziehen vnnnd verges-  
ben sein sollen / wie wir solchen vertrag / sampt R. d.  
Mai. Ratification / im Original wissen darzulegen.

Wie auch wir / vns in irer Kei. Mai. Kriegszü-  
bung / die sie wider Gölch geführt / inhalt des Res-  
genspurgischen vertrags / neutral gehalten ist of-  
fenbar.

Wie auch Kei. Ma. alle vngnad gegen meniglich  
hat fallen lassen / so Gölch hülffe gethan oder gedies-  
net / dz gibt auch ein artickel des vertrags klar / zwis-  
schen Kei. Ma. stet vnnnd Gölch vor Fenlo auffges-  
richt.

Wolt vns beiden auch hierumb vngheorsam züge-  
messen werden / das wir disen Reichstag zu Regens-  
spurg personlich nicht besucht / So haben wir der  
Churfürst zu Sachsen Kei. Ma. durch vnser gesan-  
ten / vnser entschuldigung vndertheniglich lassen  
anzeigen / darüber vns auch ire Ma. stet weiter  
nichts geschriben / noch derwegen angelangt.

So

So haben wir der Landgraff Kei. Mai. jüngst  
zu Speir nach der leng vilerlei vrsachen angezeigt/  
warumb vns vngelegen vnd beschwerlich / auff ge-  
dachten Reichstag eigener person zukommen / vnd  
sonderlich / dieweil so grosse gewerb vnd rüstungen/  
vmb Reüter vnd Knecht vmb vns her vorhanden/  
vnd hat vns Graff Reinhart von Solms vnder an-  
dem mündtlich angezeigt / vnd des seine hand-  
schrifft zügestelle / er het sich mit dem von Laues vn-  
derredt / wann wir zu Kei. Mai. vnder irer reise zum  
Reichstag kernen / solten wir gern zügelassen wer-  
den / auch angeneh vnd ein güts werck sein / dieweil  
wir auch vilicht nit bald auff den Reichstag kom-  
men köndten / so köndten wir vns als dann mit Kei.  
Mai. vnder reden vnd entschuldigen.

Darauff wir gegen Speir gezogen / vnd mit irer  
Mai. solche vnderred gehabt / das wir gemeint ire  
Mai. wurde darnach mit vns zu friden sein / ob wir  
gleich gegen Regenspurg nit zugen.

Solte es auch dise meinung haben / wann ein  
Churfürst oder Fürst seiner vngelegenheit halben  
nicht köndte eigener person zum Reichstag kominē/  
das er darumb solt vberzogen werden / so sein war-  
lich vil Churfürst vnd Fürsten / die iezo vñ auch hie  
beuornicht auff Reichstegen erschinē / das were ein  
beschwerlich ding / noch im Reich also herkommen.

Werden wir auch beide erfahren / dz man vns wei-  
ter was aufflegen würt / So soll es durch Götliche  
verleihung mit warheit / wie im anfang auch ver-  
meldet / in gleichnus gründlich vnd bestendiglich  
verantwort werden.

Es ist droben gemeldet / wie das der von Naues  
an einem ort solt geredt / als hetten wir vnd vnser  
mituervandten das Trientische Concilium zu res-  
cusieren conspiriert. Nun vermercken wir / das die  
wort also gelaut haben / Nemlich / man hette conspiri-  
ert in das Conciliū oder was auff iezigem Reichs-  
tag geschlossen würt nicht zubewilligen etc. Vnd die  
weil das letzte eben so ein klare anzeigung / als das  
erste / das es vmb die Religion / vnd vmb das Concis-  
lium / vnd nicht vmb prophan sachen zuthun ist / So  
haben wir doch nit vnderlassen wöllen / die wort zu  
berichten / wie die verlautet sollen haben.

Ferner ist auch hienor von vnser / des Churfürste  
wegen meldung beschehen / von neun Dörffern / so  
Kön. Mai. vnserm Closter Grünheim eingenoms-  
men / wir wöllen aber der zal halben wandel haben /  
wissen ietzt nicht eigentlich / ob derē siben oder neun  
gewest / aber des von Plauē ausspruch gibt es / wie  
wir nicht anders wissen.

**Folgen die verträg vnd hendel /**  
darauß sich der Churfürst zu Sachsen / in S. Chur-  
fürstlichen G. ausschreiben / so sie mit dem  
Landgrauen zu Hessen etc. sampt-  
lich thun / referiert.

**D** wissen / als sich zwischen dem aller durch-  
gleüchtigsten großmechtigsten Fürsten vnd Her-  
ren / Herrn Ferdinanden Römischen zu Hunga-  
ren vñ Behemen Königen / Infant in Hispanien /  
ertz

Ertzhertzogen zu Osterreich / Hertzogen zu Bur-  
gundi/Steir/Kernten/Crain vnd Wirtemberg etc.  
Grauen zu Habsburg/Flandern vnd Tyrol etc. an  
einem/ Vnd dem Durchleuchtigste Hochgebornen  
Fürsten vnd Herren/Herre/ Johans Friderichen/  
des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck/  
vnd Churfürsten/Hertzogen zu Sachsen / Land-  
grauen in Düringen / Marggrauen zu Meissen/  
vnd Burggrau zu Magdeburg / anders theils/  
Hernach gemelter sachen halb / irthumb / spruch  
vnd forderungen zügetragen / Derhalben hienor  
zú Cadaw vnd Wien/zwischen irer König. Maie.  
vnd Churfürstlichen gnaden allerlei vertrags han-  
delungen/vnd abreden/zü hinlegung vnd vergleich-  
ung solcher irthumb/spruch vnd anforderungen/be-  
schehen vnd fürgenommen / aber die selben zü keinem  
endlichen oder würcklichen beschluß kommen/ oder  
gebracht worden sein/ daneben so hat auch obgemel-  
ter Churfürst von Sachsen in obbestimpten hienor  
gepflogen handlungen / jeder zeit vmb erlangung  
der Römischen Keiserl. Maie. confirmation vber  
den Gülchischen heiraths vertrag/ angesucht / wie  
dann S. Churfürstl. S. ietzo allhie bei gemelter Rō-  
mischen Kei. Mai. gleicherweisz vndertheniglich  
angesucht vnd gebetten. Vnd damit aber nun so-  
lich langwirig irthumb spruch vnd anforderungen  
ein mal zü endlichem auftrag/erörterung vnd ver-  
gleichung gebracht werden mögen/ Haben die Rō-  
misch Keiserlich auch Königlich Maiesteten/ Ders-  
gleichen benanter Churfürst / hernach gemelte  
ire geheimen vnd vertrauten Rethen / Nemlich/  
L iii

die Keiserliche Maiestet / den wolgebornen Herren  
Niclasen Perenot / Herren zu Granuella / vnnnd die  
Königliche Maiestet / auch den wolgebornen Her-  
ren Hansen Hoffman / Freiherrn zum Grünenpult  
vnd Strechau / vnd der Churfürst von Sachsen /  
die hochgelertē Herrn Gregorien Brucken / der rech-  
ten Doctor / vñ Franciscen Burckhart / verordent /  
Welche verordenten Reche / sich der sachen vñ hand-  
lung / gehorsamlich vnderfangen / vnd auff sonderm  
fürkerten fleiß / mit beder / der Kei. vnd König. Ma-  
iestet / desgleichen des Churfürsten von Sachsen /  
gnedigstem vorwissen vnnnd bewilligen / solche ir-  
thumb / spruch vnd anforderungen / zu nachuolgen  
der endtlicher vnd ewiger vergleichung / abgehant-  
delt vnd beschlossen.

Dieser vertrag  
ist keiner dem  
Churfürsten  
zu Sachsen ge-  
halten worde.

Nemlich fürs erst / als benanter Churfürst von  
Sachsen / von wegen der Römischen Königlichen  
Maiestat wahl zu Römischen Könige / bißher bes-  
chwerung getragen / wie das inn hienor gepflognen  
Cadauischen vñ Wienischen vertrags handlungen  
vnd abreden / nach lengs begriffen / vnnnd der halben  
von vnnöden / die selb ferret hierin auszuführen / Ist  
die vergleichung des Artickels halben also gestalt /  
Das der Churfürst von Sachsen / vnd seine erben /  
der Römischen Königlichen Maiestat / nun füror  
hin wie andere Churfürsten des heiligen Römische  
Reichs / alle schuldige gehorsame leisten vnnnd erzei-  
gen / ir Königliche Maiestet für Römischen Kö-  
nigebren / halten vnd erkennen / auch in der anderen  
Churfürsten Decret vber obgemelte irer Röm. Mai-  
wahl zu Cöln beschehen / vnder seiner Churfürst-  
lichen



lichen gnad Insigel / auch willigen solle vnnnd wölle /  
wie solches ein Copei aus seiner Churfürstliche gna  
den Cantzlei / vnder seiner Churfürstlichen gnaden  
handzeichen / der Rön. Mai. zügestelt ist.

Da entgegen sollen die Römisch Kei. vnnnd Rön.  
Mai. den Churfürsten von Sachsen / vnd seine er  
ben / mit gnügsamer Caution vnd vrkundt versiche  
ren / das bemelte wahl sache seinen Churfürstlichen  
gnaden / der selben erben / vnd dem Churfürstlichen  
haus zu Sachsen / an der selben Churfürstlichen  
wahl / Stand / ehren / wülden vnd hochheit / inn all  
weg vnuerletzlich / auch on allen nachtheil vnd schaz  
den sein solle / wie sich dann die Keiserliche vnd Rön  
nigliche Maiesteten / dergleichen bemelter Chur  
fürst solcher Caution vnd versicherung / ietzo allhie  
verglichen haben / gegen welchen Cautionen vnnnd  
versicherungen der Churfürst den Cadauischen vñ  
Wienischen vertrag / auch andere vrkunden vnnnd  
schadlos brieff / so mitler zeit solchs irthumbs die  
die wahl sache belangend / dem Churfürsten gefertig  
get worden sein / widerumb zu der Röniglichen Ma  
iestet handen heraus geben solle.

Ferner als sich der Churfürst von Sachsen /  
des Klosters Dobriluge / in der Röniglichen Maie  
stet Fürstenthumb / Tüderlausnitz gelegen / vñ  
derzogen / vñ entgegen die Rönigliche Maiestet / et  
liche des Klosters Grünhein dörfere dem Chur  
fürsten von Sachsen zügehörig / zu irer Rönig.  
Maiestet handen einnehmen lassen / auch bemel  
ter Churfürst / von wegen einer schuld heruwend  
von weiland Keiser Maximilian / an die Rönig  
liche

Hieraus befin  
det sich / das Rön  
ig Ferdinand  
aus dem Chur  
fürst zu Sach  
sen ein anzahl  
liche

liche Maiestat forderung gehabt / Derhalben sollen  
des Klosters  
Grünhain dör  
fer in der Kron  
Behem gelege  
hat einnemen lassen / sollich ist auch bei zweien oder dreien saren eher beschehen  
ehe dann der Churfürst dagegen / vnd aus andern surgefallnen vrsachen den Do  
brilug hat einnemen lassen.

Das benanter Churfürst / berürtz Kloster Do  
brilug mit aller seiner zugehörung / vngenehlich  
auff Martini schirften / widerumb zu der Kö  
niglichen Maiestet handen abtretten / auch die her  
richen frucht vnd nuzung / was von den selben bis  
auff solche zeit vber des Klosters nodturfftige vnter  
haltung / vberig bleiben wirdet / bei bemeldtem Klo  
ster bleiben lassen solle / damit dieselben frucht vnd  
nuzung zu künfftiger des Closters vnderhaltung  
verwendet vnd gebraucht werden mügen.

Zu ernolung  
dieses vertrage  
hat der König  
seine Reth mit  
eher dann inn  
der Fasten dar  
nach gen Do  
brilug verord  
net / vnd doch  
die handlung  
en diesem ver  
trag / in vielen  
puncten zu wider vnd vngemes fürwenden lassen / als das die hendel klar außwei  
sen / So wissen des Churfürsten Reth / die er darzu verordnet gehabt / auch gut be  
richt dauon zu geben / vnd ist in summa diesem vertrag volge zu thun / am Churfür  
sten nie kein mangel gewesen.

Diesem vnd de  
nächstfolgen  
dem Artikel  
ist volg besche  
hen / also / das  
der Herz vonn  
Plawen Ober  
ster Behemi  
scher Cantzler /  
den werth dis  
er dörffer vnd  
güter auff vier  
zehen tausent  
Dazwischen vnd ehe aber solch abtrettunge be  
schicht / sollen die Königliche Maiestet ire Reth vñ  
Commissari verordnen / vnd den selben aufflegen /  
die Grünheimischen güter / eigentlich zubereiten vnd  
zubeschreiben / vnd zuuerkündigen / was die an jäh  
licher gülden vnd nuzungen ertragen mögen / dies  
selben auch der gelegenheit vnd lands art nach / woz  
die erblich wert sein / messigen vnd taxiren / vñ in ein  
bestimpte summa bringen lassen / Zu welcher berei  
tung / beschreibung vnd messigung / der Churfürst  
seine

seine Kette auch verordnē mag / solchs also mit hand  
deln zu helfen / Vnd soll von jedem theil / zween oder  
drei Commissarien verordnet werden.

vnd etlich hun  
dert gulden ge  
widert vnd  
ausgesprochen.

Vnd wo sich aber die verordneten Kette vnd  
Comissarien / der Tax vnd messigung nicht ver  
gleichen möchten / soll Herz Heinrich / des heiligen  
Römischen Reichs / Burggraff zu Weissen / Graf  
se zum Hartenstein / vñ Herz zu Plauen / auff Eng  
elsburg des Königreichs Behem oberster Cäzler /  
oder ein anderer / des man sich mitler zeit vergleichē  
mag / zu Obman verordnet werden / Vnd welchem  
theil der selb erkiet Obman in der Tax oder messig  
ung zu fallen wirdet darbei solle es vngeweigert  
bleiben.

Es solle auch mitler zeit / mit dem Churfürsten  
abreitūg beschē / was S. Churf. S. an der schuld  
von weiland Keiser Maximilian / herrirend em  
pfangen / vñ noch per rest vberig bleibt / der selb rest  
samt der summa / darauff die Grünheinschen gü  
ter taxiert werden / soll dem Churfürsten zusamen  
geschlagen / vnd sein Churf. S. vmb die selb ganz  
summa auff gülden vnd gütern / zu dem Closter Do  
biluge gehörig / dieweil die selben dem Churfürsten  
am nächsten sein / Pfandweiß gnügsamlich vnd sol  
cher maß versichert vnd verwisen werden / das sein  
Churf. S. von solcher summa / als hoch sich die ver  
lauffen wirdet / je vom hundert fünff gulden zurei  
ten / jährlicher nutzunge vnd niessunge haben möge /  
vnd darumb die selben güter sein / des Churfürsten  
recht verschrieben vnderpfandt sein / Derhalben  
auch die Kön. Mai. vnd der Churfürst / der selben

zier ist am  
König in al  
len hernach be  
sehenen händ  
ungen mang  
el gewest / das  
r Ma. die ver  
schribne Reint  
iche gulden ei  
nen jeden nur  
mit fünfzehen  
bahren wol  
ln bezalen las  
sen.

Diß hat der  
König alles  
nach aufge  
richteten vertra  
ge / in den gefol

f

gen handlung  
gen / vund den  
Dobrilug vō  
Churfürsten  
abgetreten ha  
ben wollen / Zu  
so / was an der  
schuld ober ei  
lich geringsche  
tzige güter / die  
in des Chur  
fürsten landen  
vnd obrigkeit  
gelegen ober  
blib / das solt  
sein Churf. G.  
auffetlich tag  
fürsten vom Kö  
nig bezalt nem  
en so es doch  
durch S. Chur  
für. G. Keth /  
zu Speir in di  
ser verrags  
handlung klar  
abgeschlagen /  
weil S. Churf. G.

Kette vnd Commissariē aufflegen sollen / So die ab  
tretunge des Closters Dobrilug vom Churfürsten  
beschehen wirdet / das dazumal die güter zum Klos  
ter Dobriluge gehörig / so dem Churfürsten am nes  
hsten gelegen / vnd als obsteht / zu vnderpfand einge  
setzt vnd vorschriben / Gleicher weis beritten vnd be  
schriben / auch in einen anschlag des werts / vñ was  
die an der gült vnd nuzung jārlich ertragen mögē /  
gebraucht / vund volgens dem Churfürsten ein not  
dürfftige pfand verschreibung auffgericht werden /  
des jārlichen zins geld in massen wie obsteht / dauon  
gewis habhaft zesein / Vnd im fahl / do sich der Kö  
nigl. Mai. vnd des Churfürsten von Sachsen vers  
ordnete Kette vund Comissarij des anschlags vund  
schatzung der güter zum Kloster Dobrilug gehörig  
auch nicht vergleichen möchten / sol der Obman als  
obstehet / den bei oder zufal thun mögen / darbei es  
aber vngewegert bleiben solle.

Keiner getheilten bezahlung hinfort vom König gewertig zusein / Die  
weil S. Churf. G. zuvor nit gehalten worden.

Es solle auch zu zeit solcher bereitung vñ beschrei  
bung von den Commissarien / die güter so wie obge  
hört / de Churfürsten vnderpfand weise eingesetzt /  
mit den anreinerungen oder Pimarcken so viel mügs  
lich beschriben / auch außgesteckt vnd gemerckt wer  
den / zu verhütung künfftiger irrung vñ zwitracht /  
so derhalben einfallen möchten.

Der Churfürst soll auch des Klosters Dobriluge  
vnderthanen / die ime gehörter massen verpfendet  
werden / ober den jārlichen zins / je von Hundert  
gulden fünff zureiten / mit nichten anfechten oder  
beschwe

beschweren/ sie bei irem alten herkommen vnnnd ges  
brauch/ auch in steuren/ reisen/ mitleidungen/ vnnnd  
allen andern hochheiten vnd oberkeiten/ wie andere  
des landes Tiderlausnitz vnderthanen/ bei der Rön  
niglichen Maiestet vnder selben landen gehorsame  
bleiben lassen/ Vnnnd sein Churfürstlich gnad / als  
pfandherr/ dergleichen seine vnderthanen / sie das  
von nicht abziehen/ oder daran verhindernen.

Was aber diß Closters schutz/ schirms / vnnnd ans  
ders halben/ dem Churfürsten oder Herzog Moriz  
gen zu Sachsen/ von alters her billich zugehört het  
te/ darbei soll es nachmaln bleiben.

Es soll auch sein Churf. S. der Rön. Mai. einen  
notdurfftigen vñ gnüglichen Reuers/ wie man sich  
des selben auff berürte Artickel vergleiche wirdet/  
geben vnd zustellen/ wenn die Rön. Maiestet / oder  
der selben nachkommen Könige zu Behem / vnnnd  
Marggraffen in Lausnitz seinen Churfürstlichen  
gnaden/ oder der selben erben/ die summa des pfand  
schillings erlegen/ Das als denn S. Churf. S. oder  
der selben erben/ der angezognen pfandschafft/ wie  
sine die mit den beschribenen vnd ausgesteckten an  
reunungen vnd Pimarcten/ jertzo eingeantwort wie  
det/ one alle einrede oder weigerung abtretten / vnd  
den pfandbrieff widerumb heraus geben wölle /  
Vergleichen soll auch sein Churf. S. gegen auffrich  
tunge vnd verfertigung des pfandbrieffs / Keiser  
Maximilians schuldbrieff / vnnnd was sein Churf.  
S. diser anforderung halb sonst beihendig hette / zu  
der Rön. Maiestet handen vberantworten lassen /  
Doch wenn sich künfftiglich zutragen wurde /

Disen anhang  
hat der König  
als jr Maie.  
jungst zu pres

lan gewest/gegen des Churfürsten gesandten/ Nemblich Amussen von Ronitz/ amptmann auffm Schneberg/ auch abschlagen lassen/ mit fürwendung als kundt jr Maiestet demselben nicht geleben.

Das mit dem Closter Dobriluge einiche verenderung oder verkauffunge beschehen/ so soll der Churfürst/ oder seine erben inmassen solche verenderung oder verkauffung auff andere gewendet / vor anderen darzü kommen vnd gelassen werden.

So vil dann betriff den Abt vnd Conuentuales zu Dobrilug/ dergleichen die Pfarzer so vnder demselben Closter wonen/ darinnen will sich die Königlich Maiestet auff mehrern bericht/ was den selbst irer vernehmung halben bewilliget worden/ nach gelegenheit dermassen erzeigen/ dz irer Maiestet ganz vnuerweiflich/ vnd der Churfürst darinnen vnbeswert sein solle.

Jr Kön. Mai. will auch den Abt vñ die vnderthanen/ vmb des willen/ das sie seinen Churf. G. hulding gethan/ aus allen sorgen lassen/ Doch das entgegen sein Churf. G. Graff Albrecht Schlicken / der in namen ihrer Kön. Maiestet hierinn gehandelt/ auch mit nichte beschwere/ Vnd ob sein Churf. G. gegen jme einiche vngnad oder onwillen gefasset hette/ den selbst auch fallen lassen/ vñnd sich gegen jme mit gnaden erzeigen wolle.

Weiter als der Churfürst zu Sachsen/ wie hienor gemelt / vmb Confirmation des Gülchischen herats vertrags / zum offtermal vndertheniglich angesucht vñnd gebetten/ Vnd aber die Römisch Kaiserlich Mai. solchs bis auff dise zeit her verzogen/ hat doch jr Kei. Maiestet zu fridlicher einigkeit/ auch allen sachen zu gnaden vnd gutem / auff ertzig  
des

des Churfürsten zu Sachsen vnderthenig besche-  
hen ersuchen/ vnd der Rön. Mai. fürderung / gnes-  
diglich bewilliget/ bestimpten Gölchischen heirats  
vertrag/ nachuolgender maß zu confirmieren vnd  
zubeistatten/ Nemlich/ so sich zutrügen würde / das  
der ertzog zu Gölch/ Cleff vnd Berga / oder  
seine erben/ on manlich lehens erbē / todts abgieng-  
en/ das als denn die Kei. Mai. oder der selben nach-  
kommen am Reiche / vorbenanten Churfürsten zu  
Sachsen/ oder wo er todts abgangen/ seinen mann-  
lichen leibserben für vnd für zureiten/ die Fürsten-  
thumb Gölch/ Cleff vnd Berga/ zu rechtem mans-  
lehen verleihen/ vnd derhalben notdurfftiglich Le-  
henbrieff verfertigen lassen wölle / Doch mit diser  
condition vnd maß / so fern die streitige Religion/  
vor obgemeltem fall zu Christenlicher vergleichung  
concordi oder einigkeit wurde gereichen / Denn wo  
solche concordi in vorberürtem fall / nicht beschehe/  
Vnd der Churfürst vnd seine erben würdē als denn  
beschwert sein mit diser ferrern Condition das land  
anzunemen/ Nemlich / das sie die vnderthanen der  
selben lande/ bei irem glauben vnd Religion/ darins  
nen sie ertzog sein/ auch als denn der Reichsstende ver-  
einigung nach sein wurden / gantzlich bleiben zulass-  
sen/ Das als dann die vorberürte Kei. Mai. confir-  
mation vnfruchtbar vnd vnkrefftig sein/ der Chur-  
fürst vnd seine erben sich auch damit vil berürter  
Lande halben nicht sollen zu behelffen haben /  
Das auch bemelter Churfürst für sich vnd seine  
erben auff solche belegung als bald alle gerechtig-  
keiten vnd forderungen etlicher güter/ in Lande

zu Gellern gelegen / der Römischen Keiserlichen  
Majestet / als Herzogen zu Gellern zu gut vnd nu-  
tze sich frei begeben / vn̄ der selben one ver hinderung  
ihrer Majestet / vnd der selben erben vnd nachkoms-  
men folgen / vnd bei dem Herzogthumb Gellern /  
ewiglich bleiben lassen sollen / Alles vermöge vnd  
nach inhalt der / derhalben vbergebē Reuersbrieff /  
welcher er vnd seine erben gestracks geleben vnd  
nachkommen / Sich auch darüber / für sich vnd sei-  
ner gemalh auff obberürtem fall / aller vnd jeder  
gütthaten / freihaiten vnd beneficien der rechte / es  
sei Restitution / oder dergleichen andere behelff vnd  
Exception / wie die im rechten immer namen haben  
mögen / gantzlich verzeihen sollen.

Dis frewlin  
Eleonora soll  
tetz zu Regen-  
spurg dem Her-  
zogen von Sa-  
phor wie da-  
non geschriben  
wirdet / sein zu  
gesagt worde /  
Dieweil der  
Churfürst von  
der waren Reli-  
gion nit weis-  
chen / noch die  
selben dem Pä-  
pstischen Trien-  
tischen Conci-  
lio vnderwerf-  
ten will noch  
kan.

Erstlich so ist im namen des allmechtigen zwisch  
en Römischer Kön. Majestet / geliebten Tochter /  
Königin Eleonora / vnd des Churfürsten zu Sach-  
sen eltestem Sone / ein ehlicher heirath abgeredt vn̄  
beschlossen / Wie hernach volget / Nemlich das die  
Römisch Kön. Mai. bemelt jr Tochter Eleonora  
im fall so der zwispalt der streitigen Religion / vor  
vnd ehe sie jr mannbare jar erreicht / mit wissen vn̄  
willen der Römischen Keis. vnd König. Majestes-  
ten / auch gemeiner Reichsstende / zu Christlicher  
vergleichung gebracht wirdet / darzu jr beider Maj-  
esteten / auch der Churfürst zu Sachsen / all vers-  
möglich hülf vnd fürderung zuerzeigen erbotig  
sein / benants Churfürstē eltesten / vnd im fall seins  
tödelichen abgangs / dem andern Sone / auff den  
die Chur zu Sachsen fället / ehlich zu vermehlen / züs-  
sagen vnd versprechen.

Die



Die weiteren Punct dises abgeredten heiraths/  
seind als vnnordürfftig allhier außzudrucken vnder  
lassen/dieweil der Churfürst dise heiraths handlūg  
allein darinn im der veranwortung angezogen/  
das hieraus ein jeder abnehmen könne/mit was fü  
gen oder grunde man sein Churf. S. ietz möge vnges  
horsam zümessen.

Alles erbarlich vnd on alles geferde/ Vnd des  
zū waren vntund/seind diser abhandlung vñ endts  
lichen vergleichunge/drei schrifftten in gleicher laut  
auffgericht / deren eine die Römisch Kei. die ander  
die Römisch Kön. Maiesteten/vnd die dritten dem  
Churfürsten zū Sachsen zūgestelle / Welche mit ob  
gemelter der Kei. vñd Königlichen Maiesteten/  
dergleichen des Churfürste von Sachsen verordenz  
ten Rethen/eigenen handen vnder schreiben/ vñ iren  
fürgedruckten Insigeln gefertiget worden / Doch  
inen/iren erben/vnd Insigeln on schaden. Gesche  
hen zū Speir/den eilfften tag Maij/nach Christi ge  
burt/fünffzehen hundert/vnd im vier vnd vierzig  
sten jar.

Volget

Volget hernach Kei. Maiester  
Ratification/auffberürte Speirische vor  
trags handlung.

**W**ir Karol / Von Gottes genaden  
Römischer Keiser / zu allen zeiten  
mehr des Reichs etc. Bekennen of  
fentlich mit diesem Brieff / vnd thun  
kündt aller meniglich / Als zwischen dem Durch  
leüchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnd Herren  
Ferdinanden / Römischen zu Hungern vnd Behem  
etc. Königen / Infanten in Hispanien Erzhertzo  
gen zu Osterreich / Herzogen zu Burgundi / Steir /  
Kerndten / Crain vnd Wirtemberg etc. Grauen zu  
Tyrol etc. vnserm freundlichen lieben Brudern an  
einem / Vnd dem Hochgepornen Johans Fridrich  
en / Herzogen zu Sachssen / Landtgrauen in Dür  
ringen / Marggrauen zu Meissen / des heiligen Röm  
mischen Reichs Erzmarschalck vnserem lieben Br  
heim vnd Churfürsten / anders theils / von wegen  
des irthumbs / spruch vnd anforderung / so sich zwis  
schen iren liebden zügetragen / durch vnser / auch ihs  
rer beden liebden / inn sonderheit darzu verordneten  
geheimen vnd vertrauten Rathen / benentlich die  
wolgebomen Edlen / Ersamen / Gelerte / vnser vn  
des Reichs liebe getrewen / Nicolaen Perenot / her  
ren zu Granuella / Hansen Hoffman Freiherrn zu  
Griepuhl vnd Strehau / Gregorien Brücken der  
Rechten Doctor / vnd Franciscen Burckhart ein  
entli

endliche vnd ewige vergleichung gemacht / Auch  
ferzer zwischen bemelts vnser lieben Brüders tocht  
ter Königin Eleonora / vnd des Churfürsten eltes  
stem Sone / vnd im fall seines tödtlichen abgangs /  
dem anderen seinem Sone / auff den die Chur zu  
Sachsen fallt / ein ehlicher heiradt abgeredt vnd  
beschlossen worden / vnd in der selben vergleichung  
vnd abred vnder anderm ein Artickel begriffen / wie  
vnd mit was Condition wir vnd vnser nachkom  
men am Reiche auff vnser Confirmation des Gils  
chischen heirats vertrags gedachtem Churfürsten  
von Sachsen / oder wo er todes abgangen / seinen  
mannlichen leibs erben / die Fürstenthumb Gilsch /  
Cleff vnd Berga / zu rechtem mannslehen verleihen  
sollen / inmassen dann solchs alles obgedachter ver  
ordenten Rethen / vnd vnderhandler vergleichung  
vnd abred / mit iren eigen handen vnder schreiben /  
vnd iren Insigeln gefertiget worden / dero Dato ste  
het Speir am letste tag des monats May diß gegen  
wertigen vier vnd vierzigsten jars / nach lengs ver  
mag vnd ausweist / Das wir demnach für vns vnd  
vnser nachkommen an Reiche / in solcher vergleich  
ung vnd vereinigung / souil die selb / vns vnd vnser  
nachkommen / am Reiche von wegen der belehnung  
obbestimpten Fürstenthumb Gilsch / Cleff vnd Ber  
ga / vnd sonst in allem anderm berürt / gnediglich be  
williget / die selb ratificiert vnd betreffiget haben /  
bewilligen / ratificieren vnd betreffigen auch hie  
mit wissentlich in krafft diß brieffs / vnd meinen / ses  
zen vnd wollen das dem selben von vns vnd vnser  
ren nachkommen am Reich mit der maß vnd beschei  
G

denheit/wie solches berürte vergleichung vnnnd abs  
red außweist/vnd mit sich bringet/genüßig vnnnd voll  
ziehung beschehen/vnnnd darwider nicht gehandelt  
werden solle/in keine weise/on geferd/Wit vnkunde  
disß brießs besiglet/mit vnserm Keiserliche anhang  
enden Insigel / Der geben ist inn vnser vnnnd des  
Reichs Statt Speir / den dritten tag des monats  
Junij / Nach Christi vnser lieben Herren geburt/  
Fünffzehnhundert / vnnnd im vier vnnnd vierzig  
sten / vnser Keiserthumbs im vier vnd zwentzig  
sten / vnnnd vnserer Reiche im neun vnd zwentzig  
sten jare.

Römischer Kön. Maiestet Ratifi  
cation vber den vertrag zu Speir.

**W**ir Ferdinand/von Gottes gnaden  
Römischer König / zu allen zeiten  
mehrer des Reichs etc. Bekennen of  
fentlich mit disem Brieff / vnd thun  
kundt aller meniglich / Als in den jrthumben/spruch  
vnd anforderungen/so sich zwischen vnser an einem  
vnd dem hochgebornen Johans Friderichen Herz  
zogen zu Sachsen / Landgrauen inn Düringen/  
vnd Marggraffen zu Weissen/des heiligen Reichs  
Ertzmarschalcken/vnnnd Churfürsten / von wegen  
vnserer Römischen Königlichen wahl / auch des  
Closters Dobrilug inn vnserm Fürstenthumb Nis  
derlausnitz gelegen/dergleichẽ etlicher des Closters  
Grünheim

Günthein Dörffer/vnnd einer schuld halben herru  
rend von weiland vnserm anherren Keiser Maria  
milian/anders theils gehalten/mit vnserm gnedig  
sten vorwissen vnd bewilligen/durch der Römischē  
Kei. Mai. vnser lieben brüders vnnd Herren/auch  
vnser vnd bemelts Churfürsten / in sonderheit dar  
verordneten geheimen vnd vertrauten Rethen/ Bes  
nentlich die wolgebomen/edlen/ersamen/gelerten/  
vnser vnd des Reichs lieben getrewē Nicolaen Pes  
renot/Herrē zū Granuella/Hansen Hoffman/Frei  
herren zum Grünpuhl vñ Strechau etc. Gregorien  
Brückē/der Rechtē Doctor/vñ Franciscen Burck  
harten/ein endliche vnd ewige vergleichung gema  
chet / Auch ferner zwischen vnser geliebten tochter  
Königin Eleonora / vnd benants Churfürsten els  
testem Sone/vnd im fall seines tödlichē abgangs/  
dem anderen seinem Sone / auff den die Chur zū  
Sachsen fallt / ein ehlicher heirade abgeredt vnd  
beschlossen worden ist, wie das solche vergleichung  
vnd abred/von den ietz gemelten verordentē Rethen  
vñ vnderhandlern in schrift verfaßt/vñ mit iren ei  
gen handen vnderscriben/auch iren Insigeln gefe  
riget worden/dero Dato stehet Speir am letstē tag  
des monats Maij diß gegenwertigen vier vnd vier  
zigsten jars/nach lengs vermag vnd ausweist/Dz  
wir demnach für vns/vnser erben vñ nachkommen  
in solche ewige vergleichung vnd vereinunge/auch  
heiraths abrede/mit den Conditionen/puncten vñ  
Artickeln/wie obberürte gefertigte Schrift nach  
lengs mit sich bringt/gnediglich bewilliget / die selb  
Ratificiert vnd bekräftiget haben / Verwilligen/  
G 4

Ratificieren vnd bekräftigen / auch hiemit wissen-  
lich in krafft dis briefs / Also / das wir solcher verglei-  
chung vnd vereinung / auch heirats abrede / mit den  
Conditionen / puncten vnd articlen darin begriff-  
en / vnser theils gnediglich vnd vngeweiget nach-  
kommen / denselben alles ihres inhalts / gnug vnd  
volziehung thun / vnd dawider nit handlen / noch sol-  
ches zugeschehen verschaffen wollen / inn kein weise  
ongenerde / Mit vntund dis briefs besiglet / mit vns-  
serm Königlichen anhangenden insigel / Datum  
Speir den dritten tag Junij / Anno Domini 1544.

**Folget die Schrift so der Chur-  
fürst zu Sachsen an Kei. Maiestet / auff  
ihrer Maiestet Mandat gethan / Ju-  
lien Pflugen betreffende.**

**A**ller Durchleüchtigster Grosmechtig-  
ster Keiser / E. Kei. Mai. sein mein vns-  
derthenigste ganz willige dienst zuvors-  
an / aller gnedigster Herr / Ich bin vnge-  
zweifelt E. Kei. Mai. werde sich gnedigst erinnern  
welcher gestalt mein Rath vnd diener W. Francis-  
cus Burckhart / kurz vor E. Kei. Mai. auffbruch  
von nechst gehaltenem Reichstage zu Wurmbes E.  
Kei. Mai. vnderthänigst angesucht vnd gebetten /  
das sie sich durch Er Julium Pflug nicht wolten be-  
wegen lassen / vnsern gerechtigkeiten zu nachtheil  
mit der

mit der weltligkeit des Stiffts Naumburg zübeleh-  
nen/sondern den sachen ruhe vnd anstand zügeben/  
bis auff jetzigen E. Kei. Mai. Reichstag zu Regen-  
spurg/vnd daselbst vnser nodturfft diser sachen hal-  
ben/ferner vernemen/Darauff dann auch E. Kei.  
Mai. berürte beleyhung daselbst zü Wurmbs gnes-  
digst angestalt/Wie ich aber etliche der meinen/auf  
E. Kei. Mai. daselbst zü Wurmbs auffgerichtem  
abschied nechst zü dem Colloquio gen Regenspurg  
verordnet gehabt/haben sie mir zü erkennen geben  
das genanter Pflug zü berürtem Colloquio für ei-  
nen mit presidenten/vnd vnder dem titel / als einen  
Bischoff zur Naumburg / vnd Fürste des Reichs/  
von E. Kei. Mai. verordnet/Vnd wiewol ihnen be-  
dencklich vn beschwerlich gewesen / dar auff vor Pflu-  
gen/als einem verordenten mit Presidenten zuhand-  
len/Hetten sie doch darumb nicht abreisen wöllen/  
Dieweil sie es aber mir / wie sie schuldig gewesen / zü  
erkennen gegeben/So ist es mir wider vnd ober be-  
rürte von E. Kei. Ma. beschehene anstellung zuver-  
nehmen nicht vnbillich/befremdlich vnd beschwer-  
lich gewesen/Habe den dingen noch nicht genzlich  
glauben gegeben/bis das mir ein hoch beschwerlich  
Mandat vnd Precept in E. Kei. Maiestat namen  
lautend/ietzt zukommen/Daraus ich solchs / vnd  
das er bei E. Kei. Mai. vorbemelte beleyhungen er-  
lange/mit ernstest ewer Kei. Maiestat begeren/  
was ich derwegen thun vnd verfügen solte/klar bes-  
funden. Dieweil aber ewer Kei. Mai. gnedigst Köm-  
men ermessen/was nachtheils mir vn meinen erben  
vnherwiderbringlich meiner / eins Bischoffs zur  
G in

Nürnberg/ vnd des selben stiftes hergebrachten ge  
rechtigkeiten halben/ dauon wolt eruolgen/ Zu dem  
das ich mich zu dem Pflügen keiner trew noch guts  
zuuersehē weiß/ auch ein verfolger sein wurde/ meis  
ner vnd anderer Christlichen Stende / Augspurgis  
schen Confession/ So habe ich wider solche des Pflü  
gen gefehrliche handlung vnd außbringen zu protes  
tieren/ vnd meine rechtmessige notdurfft fürzuwen  
den nicht vmbgehen können/ vnderthenigster hoff  
nung ewer Keiserlich Maiestet werde mich das  
rumb nicht verdenccken/ Denn ob wol Pflüg ein ver  
meinte Supplication Schrifft an ewer Kei. Mai.  
Commissarien/ auch Churfürst/ Fürsten vnd Sten  
de des Reichs botschafftē/ auff gehaltenem Reichs  
tage zu Nürnberg/ des verschinen zwei vnd vier  
zigsten Jars/ wider mich vbergeben / So bin ich  
doch zu seinem vermeinten Supplicieren / nie bes  
cheiden noch citiert worden. Dieweil mir aber meis  
ne Keth/ so ich auff gedachtem Reichstag gehabt/  
dauon bericht gethan/ auch eine Copei dauon zuwe  
gen bracht/ So ist nicht on/ das ich wider des Pflü  
gen vngegründte verleümbdung / einen warhafftis  
gen gegenbericht / durch einen druck hab außgehen  
lassen / Vnd dieweiler sich vnderstanden darwider  
eine noch mehr vngegründete gegenred zuthun/ vnd  
wider mich drucken zulassen/ So bin ich nicht vnbil  
lich bewegt worden/ zu weiter ableinung desselben/  
darwider auch noch eine schrifft zuthun / vnd inn  
druck zugeben / Aber gar nicht der meinung / das  
mit etwas inn rechtlicher form fürzuwenden / wie  
er dann auch keinen rechtlichen proceß wider mich  
nie



nie angefangen/vil weniger sein beweisungen oder  
gegenbeweisungen / als die notdurfft erforderen  
will / im der sachen auff einichem theil versürt/  
Sondern alles was berürte berichte vñnd gegenbe-  
richte halben in schrifftten vñnd durch den druck er-  
gangen/das ist aufferhalb rechtens beider seits be-  
schehen/So hab ich mich auch in den selben meinen  
schrifftten/klar vñnd schließlich gegen im zu recht/  
vñnd so vil das preiudicium der Religion belanget/  
auff ein gemein frei Churlich Concilium/was aber  
die weltliche preiudicia antrifft / vor vnpartheischē  
ewer Kei. Maiestet Commissarien ime des rechten  
zusein erbotten/ Des ich als ein Churfürst des heil-  
gen Römischen Reichs ja billich solt geniessen / vñnd  
durch Er Julian Pflug/mit erlangung mehrgemel-  
ter Mandaten vñnd Precepten/also, vñnd on alle ge-  
bürlliche Justificaten / nicht vberreilt noch verfor-  
theilet werden/Hierumb ist an ewer Kei. Mai. mei-  
ne vnderthenigste bitt/die wölten diß mein schreiben  
zu meiner hohen vnuermeidlichen notdurfft / vñnd  
anders nicht vermercken/ vñnd die vermeinte Pflugs  
erlangte beleyhung/sampt dem geschwinden Penal  
Mandat vñnd Precept/gnedigst cassieren / vñnd die  
sachen zu gebürlicher vñnd rechtlicher erörterung  
kommen lassen/oder die ding vñnd sachen zum wenig-  
sten Suspendieren vñnd meine Reche die ich auff's erst  
als es möglich zu ietzigem ewer Kei. Mai. Reichs-  
tage gegen Regenspurg abzufertigen willens / der-  
wegen weiter gnedigst hören/ewer Kei. Mai. wöl-  
le sich hier auff gnedigst erzeigen / wie mein vnder-  
thenige hoffnung zu ewer Keis. Maiestet stehet/  
Das

Das bin ich vmb E. Kei. Mai. in aller schuldigen  
vnderthenigkeit zuuerdienen willig / Datum  
Nürnberg den xvj. Aprilis / M. D. xlvj.

Churfürst

An Kei. Mai.

## Artickul der Sequestration vom Keiser vbergeben.

**A**rtlichen / das der Römischen Keiserliche  
chen Majeestet / dz Land Braunschweig  
auff der selben erfordern / vnd zu erhal-  
tung irer Kei. Mai. authoritet vnd Ob-  
rigkeit / innerhalb eines Monats aller  
nechst nach geschehener bewilligung vñ  
versicherung / zu handen geliffert werden / Vnd sol-  
len jr Keiserliche Majeestet solch Land vnd leüt / zu  
meniglichs gerechtigkeit annemmen / behalten / vnd  
nicht von handen geben / so vil vnd lang / biß die par-  
theien irer spän vnd jrungen / mit einander gülich  
oder rechtlich verglichen oder entscheiden seien.

Zum andern / das jr Keiserliche Majeestet / die  
Administration berürts landes / zweie aus den hier  
nach bestimpten Chur vnd Fürsten / als benentlich  
Pfalzgraffe Fridrichen / oder Marggraffe Joas-  
chim / Churfürste / Herzog Hansen Pfalzgraffen /  
Herzog Moritzen zu Sachsen / oder Herzog Wils-  
helm zu Gülch etc. gnediglich befehlen / So aber bes-  
melte

melte Chur oder Fürsten / sich solcher Administra-  
tion zu vndernemen / beschwerē würden / So will  
ire Maiestet andere bequeme Commissarien / zu sol-  
cher Administration fürnemen / vnd verordnen /  
Auch vorsehung thun / das die selben zween erwölte  
dise handlung der Sequestration mit iren Condi-  
tionen vnd anhängen / würcklich zu volziehen / den  
selben auch aller inhalt zugeleben vnd nachzukom-  
men / zusagen vnd versprechen / Vnd sonderlich / das  
sie das land / nach vermöge diser abrede vnd Capitu-  
lation / in vnd ander irer Maiestat / als Römischen  
Keisers namen / one einige partheiligkeit / wol vnd  
trewlich verwalten vnd administrieren / vnd alles  
das jenig / so zu gütllicher vnd fridlicher regierung  
des Landes dienen mag / fürnemen vnd befürde-  
ren / Vnd dann auch alle ordnungen im land / der-  
gleichen die vertrege mit nachburen vnd einessen /  
was seither der Stend eroberung zu erhaltung frid-  
licher güter nachbaurschafft / vnd der landschafft /  
vnd vnderthanen zu gutem gemacht vñ auffgericht  
worden / mitler zeit bleiben lassen / Also das berürt  
Land / auch obgemelte ordnungen vnd verträge im  
stand wie sie ietzo geschaffen / bis zu gütllicher oder  
rechtlicher endtlicher erörterung bleibē / Vnd Herz-  
zog Heinrich von Braunschweig / in das land nicht  
gelassen / noch seine diener / mitler zeit / zu Ampt vnd  
Befehlsleuten / in das land Braunschweig nicht  
verordnet vnd gebraucht werden sollen.

Zum dritten / das ir Keiserlich Maiestat / den  
Commissarien / denen die verwaltung des Lands /  
wie vorstehet / befolhen wirdet / Oder wo sie den par  
H

theien/als den obgemelten stenden / vnnnd Hertzog  
Heinrichen nit gelegen/andern Commissarien / die  
inen nicht beschwerlich / befehl vnd gewalt geben/  
zwischen inen den partheien/gütliche handlung für  
zunemen/vnd wo möglich/sie zuuertragen / Da a-  
ber die gütte nicht wolte oder würde verfahren / das  
als dann dise sach rechtlich gedörtert werden / Vnnnd  
das mitler weil vor gütlicher oder rechtlicher erfolg-  
ter erörterung/kein parthei durch sich selbs noch an-  
dere mit der that/vnd in vngütem / innerhalb oder  
aufferhalb Rechtens / weder heimlich noch offent-  
lich/gegen der anderen vnd der selben landen vnnnd  
leüten/auch den innhaberen/einseffen / vndertha-  
nen/nachbauern/Kethen/dieneren vnd verwand-  
ten/sampt noch sonderlich nichts fürnemmen / son-  
dern des gütlichen oder rechtlichen auftrags / vnd  
erörterung also erwarten sollen.

Zum vierdten/hat die Keiserliche Maiestat / zu  
erhaltung fridens vnd rühe/im heiligen Reich/ aus  
Krafft irer Keiserlicher macht vnd Oberkeit / ge-  
setzt/Wo solch partheien wider dise abrede vnd Ca-  
pitulation/handlen/das die selben inpeen des land-  
fridens gefallen sein sollen/vnd das ire Maiestet zu  
fürderlicher execution / wider den verbrechenden  
theil/verhelffen sollen vnd wöllen.

Zum fünfften/das ire Keiserliche Maiestat/den  
beschluss vnd vergleichung diser abrede vnd Capi-  
tulation/Hertzog Heinrichen von Braunschweig/  
gnediglich verkünden/vnd mit ime handlen lassen/  
die selbige auch zu bewilligen vnnnd zu ratificieren.  
Im fall aber/wo er dz austrücklich zuthun weger  
wurde

wurde/das dann jr Keiserliche Maiestat/ jme aus  
Keiserlicher macht vnd Obrigkeit/ diser Capitulas  
tion nachzukommen vnd zugelebē/ bei obbestimpter  
peen des Landfriedens ernstlich mandieren vnd ge  
bieten/ Vnd also nichts weniger dise abrede vnd Ca  
pitulation in allwege endlich fürgehen vnd volnzo  
gen werden soll.

Zum sechsten/ Das denen von Goslar/ hienor bes  
sehener Suspension vnd bewilligung nach / das  
Recht/wider meniglich würcklich geoffnet werde.

Fugite Idololatriam.

Qui negauerit me coram hominibus, negabo et ego  
eum coram patre meo qui in caelis est.

Oportet Deo magis obedire quam hominibus.



Ni 2086

ULB Halle  
001 923 03X

3



f  
ser

WNA







# Der Durchleüchtigste

## vnd Durchleüchtigen Hochgebornen

Fürsten vnd Herren / Herren / Johans Friderichen /  
 Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs  
 Erzmarschalck vnd Churfürsten / Landgrauen in Dürs-  
 ringen / Marggrauen zu Meissen / vnd Burggrauen zu  
 Magdeburg. Vnd Herrn Philippsen Landgrauē zu Hes-  
 sen / Grauen zu Cagenelnbogen / Dietz / Zigenhain vnd  
 Nidda / Warhafftiger bericht vnd Summari außfö-  
 rung / Warumb inen zu vnschuldigen auffgelegt würt / das  
 sie Römischer Keis. Mai. vngheorsame Fürsten sein sol-  
 ten / Das sie auch teins strefflichen vngheorsams bezi-  
 gen mögen werden / anders / dann das sie von vnserem  
 waren heiligen Christlichen Glauben / vnd von Gottes  
 wort / vnd der reinen lehre des heiligen Euangelij / nit kön-  
 nen abstehen / Noch die selb dem Römischen Antichrist  
 dem Pappst vnd seinem partheüschen Trientischen  
 Concilio zu richten vnderwerffen.

